

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1907.

101802
17/5/10.

München

Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften
1908.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Zur Genesis des Templerprozesses.

Von **Hans Prutz.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 12. Januar 1907.)

Noch ist das Rätsel, das der Templerprozeß der geschichtlichen Wissenschaft aufgibt, nicht vollständig gelöst. Hatte man aber ehemals nach einem Wort Rankes beinahe zweifeln können, ob es möglich sein würde, in ein Geheimnis einzudringen, über das bereits die Meinungen auch der bestunterrichteten Zeitgenossen so weit auseinandergingen, so haben doch die Forschungen, die während des letzten Menschenalters über diesen ebenso schwierigen wie anziehenden Gegenstand angestellt worden sind, das darauf liegende Dunkel wesentlich gelichtet. Denn sie haben nicht bloß wertvolle neue Materialien erschlossen, sondern auch zwischen den einander bisher schroff gegenüber stehenden Ansichten eine Annäherung herbeigeführt und einen Ausgleich angebahnt, indem sie gewisse extreme Standpunkte endgültig als unhaltbar erwiesen und eine gewisse mittlere Richtung als die der Wahrheit am nächsten kommende festlegten.

Dahin gehört es, wenn die Fabel von einem Zusammenhang der Freimaurer mit den Templern endgültig als solche erwiesen ist, entsprungen teils aus argem Mißverständnis, teils dieses absichtlich ausmalenden Phantastereien.¹⁾ Sie hat bis

¹⁾ Hierhin gehört die Publikation von Merzdorf, Die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren nach der Abschrift eines vorgeblich im vatikanischen Archiv befindlichen Manuskripts (Halle 1877), welche ich in meinem Buch „Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherren-

in unsere Tage das Urteil manches Forschers befangen, so daß er unter ihrem Einfluß unbewußt bestrebt war, das Ergebnis seiner Untersuchung mit gewissen, der Sache ganz fremden Interessen nicht in Widerspruch geraten zu lassen oder wohl gar mit solchen dienenden unerweisbaren Traditionen möglichst in Einklang zu bringen. Ausgeschaltet aber ist durch die Ergebnisse der neueren Forschungen auch die Annahme einer förmlichen, zu einem dogmatischen System ausgestalteten tempelrischen Geheimlehre, wie sie zuerst Loiseleur¹⁾ vertreten hat, indem er die in den Prozeßakten vorliegenden Aussagen über dahin deutbare Vorstellungen und Bräuche im Orden scharfsinnig mit dem kombinierte, was sich an verwandten Zügen in den uns bekannten Lehren verschiedener häretischer Sekten des 12. und 13. Jahrhunderts findet.

Nicht minder aber muß nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung als unhaltbar bezeichnet werden auch der Standpunkt derjenigen, die an dem Orden in kirchlicher Hinsicht absolut keine Schuld finden wollen, ihn vielmehr nach wie vor als das bejammernswerte Opfer der Habgier Philipps des Schönen und der hilflosen Schwäche Klemens V. darstellen. Trotz des gewaltigen Apparates, den die Vertreter dieser Ansicht, zuletzt namentlich Gmelin,²⁾ zu deren Erweis in Bewegung gesetzt, haben sie die Kette ihrer Schlußfolgerungen zum Teil selbst gleich wieder durchbrochen und des behaupteten zwingenden Charakters entkleidet, indem sie gegenüber den reichlich vorliegenden historischen Zeugnissen notgedrungen an ihrem Schützling so viele und so schwere moralische Gebrechen als erwiesen zugeben mußten, daß auch sie ihm schließlich den

ordens“ (Berlin 1879) als eine moderne, nach 1838 angefertigte Fälschung erwiesen habe, bestimmt, die Herkunft der Freimaurerei vom Tempelorden darzutun. Endgültig aufgeräumt ist mit dieser auch später noch aufgewärmten Fabel durch W. Bergemann, *Die Tempelherrn und die Freimaurer* (Berlin 1906).

¹⁾ Loiseleur, *Doctrine secrète des Templiers* (Paris u. Orleans 1872).

²⁾ J. Gmelin, *Schuld oder Unschuld des Templerordens. Kritischer Versuch zur Lösung der Frage* (Stuttgart 1893).

Vorwurf arger Entartung und schnöden Abfalls von der alten Sitte und Zucht nicht ersparen können. Mag dereinst auch ein Mann von der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinn Döllingers¹⁾ noch für die Unschuld des Ordens eingetreten sein: wie die Dinge sich gegenwärtig gestaltet haben, wird man nur dem Urteil beipflichten können, daß ein unbefangener und kenntnisreicher Berichterstatter über den dermaligen Stand dieser interessanten Frage fällt, indem er erklärt, ohne neue Funde werde es unmöglich sein, angesichts der in den Prozeßprotokollen erwiesenen Anstößigkeiten zwingende Beweise für die Unschuld des Ordens vorzubringen.²⁾ Um so stärker muß nun aber auf der andern Seite betont werden, daß der Grad der Verschuldung, die den Templern vom streng kirchlichen Standpunkt aus nachgewiesen werden konnte, für die richtige historische Würdigung ihres Prozesses und ihres Untergangs als eines für Staat und Kirche gleich epochemachenden Ereignisses allein wenigstens doch nicht den Ausschlag gibt. Denn die eigentlichen Gründe für das Einschreiten gegen die übermächtige und übermütige Genossenschaft, von der nicht bloß dem werdenden modernen Staate, sondern auch der alternden Kirche schwere Gefahr drohte, lagen auf ganz anderen Gebieten. Seine kirchliche Verirrung, die zudem der obersten Leitung der Kirche nicht unbekannt war, sondern von ihr schon wiederholt gerügt und bedroht, aber aus Scheu vor den für die Kirche selbst daraus entspringenden üblen Folgen bisher nicht angegriffen worden war, bot, als aus anderen Gründen mit dem Orden schließlich doch ein Ende gemacht werden mußte, nur die erwünschte und bisher vergeblich gesuchte sichere Handhabe, um den sonst unfassbaren endlich zu fassen. Nicht weil er vielfach entartet war und mit dem von ihm beibehaltenen alten Brauch, der von dem im Laufe der Zeit in der Kirche ausgebildeten in wichtigen Punkten abwich, sich äußerlich von dem Brauch

¹⁾ In seiner letzten akademischen Festrede: Akademische Vorträge III, S. 245—73.

²⁾ C. Klein in den Jahresberichten für Geschichtswissenschaft, 16. Jahrgang (1893), III, S. 471 und 17. Jahrgang (1894), III, S. 255.

der Kirche und damit auch innerlich von deren Lehre entfernt hatte, wurde der Templerorden prozessiert und aufgehoben, sondern weil unter den damals gegebenen Verhältnissen und im Hinblick auf deren folgerichtige Weiterentwicklung seine Aufhebung für Staat und Kirche eine Notwendigkeit geworden war. Dazu aber wurde die Blöße, die er seinen zahlreichen Gegnern seit lange geboten hatte, endlich rücksichtslos ausgenutzt. Wird man demnach auch sagen dürfen: nicht weil der Orden innerlich verderbt und in gewisser Hinsicht ketzerisch infiziert war, ist Philipp der Schöne, dessen Beispiel die Mehrzahl seiner fürstlichen Zeitgenossen alsbald nachzuahmen eilte, gegen ihn eingeschritten, sondern aus anderen, viel zwingenderen Gründen, so darf man daraus doch nicht, wie manche getan haben, weiterhin folgern, der Orden sei dessen, was man ihm schuld gab, in Wahrheit nicht schuldig gewesen. Vielmehr hat seine Schuld auf einem Gebiete, das zwischen ihm und dem Staat eigentlich gar nicht streitig war und nach der damals herrschenden Auffassung auch gar nicht zur Kompetenz des Staates gehörte, nur den Punkt dargeboten, wo der Hebel zu seiner Vernichtung eingesetzt werden konnte und vermöge des Zwanges, der von da aus auf die ihm gegenüber bisher allzu nachsichtige Kirche ausgeübt werden konnte, auch mit Erfolg eingesetzt wurde.

I.

Seit lange waren die ungemessenen Freiheiten, welche die geistlichen Ritterorden der Gunst der römischen Kurie verdankten und die Templer, wie es scheint, mehr noch als die Hospitaliter über ihr ursprüngliches Geltungsgebiet hinaus zu erweitern gewußt hatten, der Gegenstand heftiger, aber im wesentlichen vergeblicher Angriffe von Seiten der Geistlichkeit gewesen. Ebenso hatten die Konflikte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts vermehrt, die zwischen den Orden und der weltlichen Gewalt über die von ersteren erhobenen Ansprüche entbrannten. Auch von dieser Seite hatten die Templer unter Umständen nur Feindseligkeit zu erwarten, so daß Papst

Klemens IV. aus Anlaß eines zwischen ihm und dem Orden entbrannten Streites, sie bereits darauf hingewiesen hatte, wie sie, wenn die Kirche ihre schützende Hand von ihnen abzöge, außer Stande sein würden, sich gegen die Angriffe der weltlichen Fürsten und der Bischöfe zu behaupten.¹⁾ Vollends verwirkt aber hatte der Orden nach dem Urteil dieser Gegner das Recht auf die ihm eingeräumte kirchliche und weltliche Ausnahmestellung, seit 1291 der Verlust des heiligen Landes ihm die Erfüllung seines vornehmsten Berufes unmöglich machte. Selbst das Recht auf die ihm zum Zweck des Kampfes gegen die Ungläubigen zugewandten Gelder wurde ihm nun von manchen bestritten. Eduard I. von England belegte 1295 die dazu aufgebrachten Gelder mit Beschlag: sie würden, meinte er, jetzt am besten für die Armen verwendet. Doch gab er sie auf Fürsprache Papst Nikolaus IV. wieder frei und erlaubte ihre Übersendung nach Cypern.²⁾ Seit jener Zeit gewinnen auch die Pläne zu einer Reform der geistlichen Ritterorden größere Bedeutung und werden an der römischen Kurie selbst wenigstens zeitweise eifrig erörtert.

Beschäftigt hatte man sich mit solchen allerdings schon in den letzten Jahrzehnten des aussichtslosen Hinsiechens des Königreichs Jerusalem, das man auf diese Weise vielleicht noch retten zu können dachte. In diesem Zusammenhang hat, wie es scheint, zuerst Ludwig IX. von Frankreich die Union der Hospitaliter und Templer empfohlen. Sie war bereits 1274 auf dem Konzil zu Lyon von Gregor X. zum Gegenstand eingehender Beratung gemacht worden. Dort empfahl man, nicht bloß die im heiligen Land selbst heimischen geistlichen Ritterorden, sondern überhaupt alle, auch die anderwärts bestehenden zu einer einzigen großen Genossenschaft zu vereinigen. Dagegen aber erhoben nicht bloß die Hospitaliter durch ihre Vertreter gewichtige Einwendungen, sondern es wollten davon auch die spanischen Fürsten nichts wissen, offenbar weil die

1) Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens S. 101.

2) Rymer, Foedera II, S. 683.

dortigen Orden einmal einen ausgeprägt nationalen Charakter besaßen und dann bei dem noch andauernden Kampf gegen die Ungläubigen daheim unentbehrlich waren. Bezeichnend für die dem Plan sich entgegenstellenden Schwierigkeiten ist es ferner, daß von Seiten der Hospitaliter dagegen besonders geltend gemacht wurde, hinter ihm stecke doch bloß die Absicht, die Orden ihrer kirchlichen Exemption zu berauben und den Ordinarien zu unterstellen: geschähe das aber, so würden sie zur Behauptung ihres Besitzes mit den Prälaten mehr zu kämpfen haben als mit den Ungläubigen und dadurch ihre eigentlich für das heilige Land bestimmten Mittel vollends dahinschwinden sehen.¹⁾

So war die Frage noch ungelöst, als die Katastrophe im Osten eintrat, die man noch zu beschwören gehofft hatte. Nunmehr nahmen die Pläne zur Reform der Ritterorden insofern einen wesentlich anderen Charakter an, als sie eng verknüpft wurden mit den ehrgeizigen Entwürfen der Anjou von Neapel, die ihr vermeintliches Recht auf die Krone von Jerusalem doch noch einmal durchzusetzen dachten, und von da aus dann mit dem Machtstreben des im Südwesten Europas zur Vorherrschaft aufsteigenden französischen Königtums. Die politischen Projektentmacher gewöhnten sich, die geistlichen Ritterorden mit ihren noch immer so bedeutenden finanziellen Mitteln, die militärisch längst nicht mehr gebührend nutzbar gemacht wurden, als Gegenstände ihrer Spekulation zu betrachten, über die sie um des angeblichen guten Zweckes willen nach Belieben verfügen könnten. So wollte insbesondere Karl II. von Neapel (1284—1309), frühere Vorschläge derart etwas modifizierend, die Templer mit den Hospitalitern und den Deutschen Herrn sowie dem Orden von Calatrava und einigen kleineren gleichartigen Genossenschaften zu einem großen Orden vereinigen.²⁾

Auch in der Literatur der Zeit und zwar begreiflicher-

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 313 n. 6. Vgl. S. 103/04.

²⁾ Delaville Le Roulx, *La France en Orient au 14^{ème} siècle* S. 16/17.

weise namentlich in der sich reicher entfaltenden publizistischen nimmt die Erörterung der Mittel und Wege, durch welche die geistlichen Ritterorden für die noch immer als erreichbar angesehene Wiedergewinnung des heiligen Landes besser als bisher nutzbar gemacht werden könnten, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts einen ziemlich beträchtlichen Raum ein. Dabei macht sich durchaus eine den Orden feindliche Tendenz geltend und mehr oder minder ist man vor allem darauf bedacht, sie zunächst ihrer Selbstherrlichkeit zu berauben und unter eine straffe Oberleitung zu bringen. Von irgendwelchen Sympathien für sie findet sich ebensowenig eine Spur wie etwa von einem pietätvollen Ausblicken zu dem früher von ihnen Geleisteten und von der Hochhaltung der einst von ihnen vertretenen Idee. Auch der vielbewunderte Raimundus Lullus (gest. 1315) erklärt in seiner *Ars magna* die Verschmelzung von Templern und Hospitalitern für notwendig, indem er ihre vielfachen Streitigkeiten für den unglücklichen Gang der Dinge im Osten verantwortlich macht. In ein neues Stadium aber trat die Erörterung der Angelegenheit, seit im Zeitalter Philipps des Schönen die französischen Staatsmänner sie von dem rein politischen Standpunkt aus betrachteten und die zu ergreifenden Maßregeln ausschließlich an dem Interesse der erstarkenden nationalen Monarchie maßen. Weil dabei vornehmlich die besonderen französischen Verhältnisse berücksichtigt wurden, richteten diese Erörterungen ihre Spitze wenn nicht ausschließlich, so doch zumeist gegen die in Frankreich besonders mächtigen und neuerdings offenbar besonders unbequemen Templer, während sie auf die Hospitaliter nur gelegentlich Rücksicht nahmen. So hat bereits Wilhelm von Nogaret, als Kanzler einer der vornehmsten Träger der despotischen Politik Philipps IV. und in den Augen von Mit- und Nachwelt schwer belastet als Urheber des Attentats von Anagni, seine Vorschläge zur Rettung des heiligen Landes gegründet auf die Aufhebung des Templerordens, dessen Mittel dazu verwendet werden sollten, wie auch Hospitaliter und Deutsche Herren wenigstens einen Teil ihres unnütz großen Besitzes dazu her-

geben sollten.¹⁾ Besonders eingehend aber hat sich Nogarets Kollege, des französischen Königs vertrauter Rat Pierre Dubois, mit der Ordenssache beschäftigt, wie er nachher ja auch bei der Niederwerfung der Templer eine hervorragende Rolle spielte. In den Vorschlägen aber, die er machte, wird man im wesentlichen doch nur den Ausdruck dessen finden dürfen, was die öffentliche Meinung damals in dieser Frage urteilte und wünschte. In seiner ursprünglichen Fassung ist Dubois' Traktat „De recuperatione Terrae sanctae“ zwischen dem 5. Juni 1305 und dem 7. Juli 1307 verfaßt.²⁾ Das künftige Schicksal der Orden erscheint darin verknüpft mit den umfassenden Entwürfen zu einer Reform der Kirche und einer Neugestaltung des Staates, deren Grundzüge Dubois mit kühner Hand entwirft. Auch er weist dabei hin auf den Widerspruch zwischen der großartigen Ausstattung der Orden für einen bestimmten Zweck und dem augenfälligen Mangel an entsprechenden Leistungen: zur Unterstützung und zum Schutz des heiligen Landes errichtet hätten Templer und Hospitaliter sowie andere ähnliche Verbände auch diesseits des Meeres Besitzungen, Renten und Einkünfte aller Art in Hülle und Fülle, aus denen für jenes nicht der geringste Vorteil erwüchse. Wohl aber hätten sie durch ihre Streitigkeiten vielfach Ärgernis gegeben und seien zum Gespött geworden. Wenn sie überhaupt noch etwas leisten sollten, müßten sie zu Einem Orden verbunden und demgemäß auch ihre Güter vereinigt werden. Die näheren Bestimmungen darüber soll demnächst ein allgemeines Konzil treffen. Jedenfalls aber haben sie ihren Sitz künftig im Osten zu nehmen, angewiesen auf den Ertrag ihrer Güter im heiligen Land und in Cypern. Nur bis sie die ersteren wiedergewonnen haben, soll ihnen ihr Unterhalt anderweitig geliefert werden. Dubois verlangt also die Entfernung der Orden aus dem Abendlande und insbesondere aus Frankreich. Ihre abendländischen Güter sollen in Erbpacht ausgetan werden,* was nach seiner Schätzung bei allmählicher

1) Mas Latrie, *L'île de Chypre sous le règne des Lusignan II*, S. 128.

2) Vgl. die Ausgabe des Traktats von Langlois in der *Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire* (Paris 1891).

Steigerung der Pacht schließlich einen Jahresertrag von 800 000 Livres Tournois geben werde, d. h. 15 200 000 Francs heutiger französischer Währung, auf den gegenwärtigen Wert des Geldes umgerechnet 121,5 Millionen Francs. Es liegt auf der Hand, daß eine Durchführung dieser Vorschläge, von allem anderen abgesehen, eine tiefgehende finanzielle und weiterhin überhaupt wirtschaftliche Umwälzung zur Folge gehabt haben würde, die in erster Linie dem Königtum zugute gekommen wäre. Auch noch in anderer Richtung spinnt Dubois seine Entwürfe im besonderen Interesse seines königlichen Hauses weiter aus. Das Königreich Jerusalem soll an die Anjou von Neapel kommen, dafür Neapel von diesen an Frankreich überlassen werden. Wiederum betont er besonders stark den finanziellen Gewinn, den jene dabei machen würden, da auch sie alle ihnen jenseits des Meeres zufallenden Güter alsdann von neuem gegen hohen jährlichen Zins austun könnten, während die Kosten der Landesverteidigung ja aus dem Ertrag der Ordensgüter gedeckt werden würden.¹⁾ Es ist im Hinblick auf das später Geschehene jedenfalls bemerkenswert, daß Dubois den Orden gegenüber vor allem die finanzielle Seite der geplanten Reform betont und dabei zum Besten des Königtums eine so rücksichtslos fiskalische Richtung vertritt. Nicht an der kirchlich eximierten Stellung der Orden und deren Mißbrauch namentlich durch die Templer und nicht an deren Übergriffen in die Rechtssphäre des Staates nimmt er Anstoß, sondern an ihren Reichtümern: sie haben im Interesse seines Königs und des Machtzuwachses, den dieser durch sie erlangen konnte, seine Begehrlichkeit gereizt. Doch hat er seinen Reformplan in der Folge etwas modifiziert, insofern er — wir wissen leider nicht, auf welchen besonderen Anlaß hin — in einem Nachtrag zu seiner Denkschrift die Templer davon ausnahm. Nur die übrigen Orden, die dem Schutz des heiligen Landes geweiht waren, will er nun zu einem großen „königlichen“ Orden vereinigt sehen, an dessen Spitze der König von Cypern treten soll unter der Bedingung, daß er die ihm zu-

¹⁾ Ebd. S. 13, 49—50, 84, 91, 103, 133—34.

stehenden Güter im heiligen Lande an denselben überläßt. Alle Ordensgüter sollen allmählich meistbietend verpachtet, die Mittel zum sofortigen Beginn des Kampfes gegen die Ungläubigen aber dadurch bereit gestellt werden, daß der Ertrag der einzuziehenden abendländischen Ordensbesitzungen für die nächsten sechs Jahre dazu angewiesen wird.¹⁾

Alle Entwürfe derart schwebten nun aber — das konnte auch ihren Urhebern nicht entgehen — doch insofern in der Luft und hatten wenig Aussicht auf Verwirklichung, als auf die Zustimmung der zu reformierenden und zu unierenden Orden selbst und auf ihre Mitwirkung bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln nach Lage der Dinge nicht zu rechnen war, gleichzeitig aber im Hinblick auf die bisherige Entwicklung ihres Verhältnisses zu dem Papsttum auch nicht angenommen werden konnte, daß die Kirche sich würde bestimmen lassen zu Gunsten der Reform irgend einen Zwang auszuüben. Ja, selbst wenn sie sich dazu hätte entschließen können, würde ihr die rechtmäßige Handhabe dazu gefehlt haben. So hat zwar Bonifaz VIII., der vor solchen Schwierigkeiten wohl am wenigsten zurückschreckte, die Reformfrage anfangs mit Lebhaftigkeit ergriffen und in zahlreichen Erlassen behandelt, schließlich aber im Hinblick auf die Lage fallen lassen und nicht weiter verfolgt.²⁾ Auf wie wenig Entgegenkommen dabei aber von seiten der Orden zu rechnen gewesen wäre, läßt schon die Instruktion des Generalkapitels der Hospitaliter für seine Konzilsbevollmächtigten erkennen,³⁾ worin das Gewicht der gegen die Union vorgebrachten Gründe gesteigert wurde durch den wohlberechneten Appell an die Kirche, sie werde sich vor den Zeitgenossen doch nicht so bloßstellen, daß sie diese Zeugin davon sein ließe, wie der Orden, der von unvordenklichen Zeiten her solche Freiheit genossen habe, seinen einzigen Herrn, den Papst, einbüße, um zum Knechte vieler

1) Ebd. S. 134.

2) Baluze, Vitae pap. Aven. II, S. 180.

3) Vgl. oben S. 9.

zu werden, und von seinem bisherigen Beschützer anderen überantwortet werde, die ihn unter die Füße treten würden. Von Jakob von Molay aber, dem letzten Templermeister, besitzen wir ebenfalls eine Denkschrift, worin er sich mit nicht eben allzu zwingenden Gründen gegen den von Klemens V. wiederaufgenommenen Plan einer Union ausspricht, von der er nur einen einzigen Vorteil erwartet, der freilich die Vertreter derselben an ihren eigenen Entwürfen irre machen mußte: indem er darauf hinweist, wie sehr die Achtung, die ehemals alle Welt geistlichen Leuten erwiesen habe, geschwunden sei und wie statt ihnen Zuwendungen zu machen hoch und niedrig, Kleriker und Laien vielmehr darauf ausgehen, ihnen Abbruch zu tun, meint er in einigermaßen herausforderndem Tone, dem wenigstens würde die Verschmelzung der Orden ein Ende machen, da der dann ins Leben tretende neue Orden stark genug sein würde, um seine Rechte gegen jedermann zu verteidigen.¹⁾ Man hätte eine solche Drohung, die sich gleichmäßig gegen die Prälaten als die alten unermüdlichen Feinde des Ordens richtete wie gegen die berufenen Vertreter des erstarkenden Staates, vielleicht als eine rhetorische Phrase nehmen können, von der bis zur Tat immerhin noch ein weiter Weg blieb, hätten nicht gerade in jener Zeit Tatsachen vorgelegen, die ihr einen sehr realen Hintergrund gaben und die Bedrohten belehren konnten, daß wenigstens die Templer unter Umständen solchen Worten die entsprechenden Handlungen folgen zu lassen kein Bedenken trugen, einem König gegenüber so wenig wie dem Oberhaupt der römischen Kirche. Das taten die Vorgänge, die sich eben damals im Königreich Cypren abspielten, und hatten noch früher der römischen Kurie gegenüber andere gelehrt.

Die Herrschaft des Hauses Lusignan auf der reichen cyprischen Insel, die nach ihrer Eroberung durch Richard von England durch Kauf vorübergehend in den Besitz der Templer gekommen, diesen dann aber bereits 1218 durch Honorius III.

¹⁾ Ebd. II, S. 180 ff. Vgl. Prutz a. a. O. S. 106.

zum Stützpunkt für die Bekämpfung der Ungläubigen empfohlen worden war,¹⁾ stand von jeher auf unsicheren Füßen. Denn mit ihr zugleich war die das Königtum lähmende fränkische Feudalordnung von Palästina dorthin verpflanzt worden. Insbesondere waren die geistlichen Ritterorden auf der Insel ebenfalls reich begütert und im Besitz einer größeren Anzahl von festen Plätzen und hatten in den früh entbrennenden Streitigkeiten zwischen den Königen und den aufsätzigen Großen eine hervorragende Rolle gespielt. Zwar hatte König Heinrich II., als nach dem Verluste Accons auch die beiden großen geistlichen Ritterorden sich nach Cypern zurückzogen, ihre Aufnahme ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß sie unbewegliche Güter auf der Insel nur mit seiner und des Papstes besonderer Erlaubnis sollten erwerben dürfen. Diese Beschränkung war aber vollends nicht durchzuführen, nachdem Bonifaz VIII. durch eine Bulle vom 21. Juli 1295 den Templern ausdrücklich auch für Cypern all die Rechte und Freiheiten verliehen hatte, in deren Besitz sie im Laufe der Zeit im heiligen Lande selbst gekommen waren.²⁾ Augenscheinlich aber hatte der König guten Grund zu solchen Vorsichtsmaßregeln: bereits sein Vater König Hugo (gest. 1284) hatte sich 1278 mit dem Entschluß getragen auf die Krone zu verzichten, da, wie er dem Papste erklärte, Templer und Hospitaliter ihm die Regierung unmöglich machten.³⁾ Den Orden völlig von der Erwerbung von Grundbesitz auszuschließen war natürlich unmöglich, kann auch kaum die Absicht jener Bestimmung gewesen sein, die vielmehr nur darauf berechnet war einer übermäßigen Erweiterung des templerischen Grundbesitzes vorzubeugen und dafür zu sorgen, daß nicht auch in dem kleinen Inselreiche immer weitere Kreise als irgendwie dem Orden zugehörig oder schutzbefohlen dem Königtum entzogen würden und dieses ihrer Dienste und Leistungen verlustig ginge. War König Heinrich II. von Cypern (1285—1324) auch im ganzen

¹⁾ Potthast RP. n. 5871.

²⁾ *Régistres de Boniface VIII.* S. 169—70.

³⁾ *Gestes des Chiprois* S. 206. Vgl. Mas Latrie a. a. O. II, S. 108 u. 109.

ein schwacher Regent, so raffte er sich doch zeitweise zu energischem Handeln auf und hat dann politisch und militärisch auch Tüchtiges geleistet, hinterher freilich aus Mangel an Beständigkeit und Ausdauer die erst gewonnenen Vorteile wieder preisgegeben und sich gelegentlich durch seine widerspruchsvolle Haltung ins Unrecht gesetzt. Bald lag er mit den Templern in offenem Streit. Diese sahen es zunächst als ein schreiendes Unrecht an, daß auch die ihnen irgendwie Affiliierten sowie ihre Dienstleute und Hörigen zu der Kopfsteuer von zwei Byzantiern jährlich herangezogen wurden, die der König zu Zwecken der Landesverteidigung erheben ließ. Auch trat der König wohl ihren umfänglichen Neuerwerbungen an unbeweglichen Gütern hindernd entgegen, zumal die zahlreichen festen Plätze des Ordens auf der Insel ihm bei dessen alter Feindschaft leicht gefährlich werden konnten. Beide Streitpunkte wurden von dem Orden beschwerdeführend in Rom zur Sprache gebracht und waren 1298 und 1299 Gegenstand an der Kurie geführter Verhandlungen. Wie immer fiel dort die Entscheidung im wesentlichen zu Gunsten des Ordens aus: ein Erlaß Bonifaz VIII. verbot 1299 die fernere Erhebung jener Kopfsteuer sowie die Heranziehung der Schützlinge und Untertanen des Ordens zu irgendwelcher Abgabe ähnlicher Art und beauftragte sogar die Vorsteher der Minoriten, der Predigermönche und der Augustiner zu Nicosia mit der Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschrift und zum Einschreiten gegen jeden, der sie übertreten würde. In Bezug aber auf die Erwerbung unbeweglicher Güter durch den Orden empfahl er dem König, er möge es mit dem allerdings zu Recht bestehenden Gesetz nicht allzustreng nehmen, da der Orden zum besseren Ausbau seiner Häuser ja gelegentlich Grund und Boden kaufen müsse; würde er darin gehindert, so könnte er leicht dadurch veranlaßt werden Cypern zu verlassen, wodurch dem König selbst sowie der Sache der Christenheit schwere Nachteile bereitet werden könnten.¹⁾ Der König scheint es mit seiner Sicherheit

¹⁾ Raynaldi Ann. eccl. XIV, a. 1298 c. 21 und 1299 c. 37 und 38.

und seiner Würde nicht für vereinbar gehalten zu haben der päpstlichen Weisung nachzukommen. Der Streit mit dem Orden dauerte fort oder erneute sich bald und führte in den nächsten Jahren zu einem Konflikt, den man insofern als ein Vorspiel zu der späteren Katastrophe des Ordens ansehen kann, als er zeigte, wessen sich die Fürsten unter Umständen von demselben zu versehen hatten. Die Templer ergriffen nämlich Partei für des Königs Bruder Amalrich, den Herrn von Tyrus, den der rebellische Adel Heinrich II. als Reichsverweser an die Seite setzte, um ihn demnächst überhaupt an seine Stelle treten zu lassen. Deshalb griff der König endlich gewaltsam durch: trotz ihres Widerstandes ließ er die festen Plätze der Templer entfestigen und erklärte, hinfort nur noch einfache Ordenshäuser im Lande dulden zu wollen. Im Juni 1307 mußte der Orden die Waffen niederlegen und sich vorläufig fügen. Wenn wir nun hören, daß bei der damals befohlenen Inventarisierung des in den Ordenshäusern Vorgefundenen sich ergeben habe, die Templer seien an kriegerischer Ausrüstung dem König weit überlegen, während man — augenscheinlich infolge der vor längerer Zeit erfolgten Abreise des Meisters Jakob von Molay nach dem Westen — den Schatz weniger gefüllt gefunden habe, als man erwartet hatte,¹⁾ so ergibt sich daraus, daß der Orden im Frühjahr 1307, also vor dem Einschreiten Philipps des Schönen, infolge des Konfliktes mit König Heinrich II. in dem Lande, wo er nominell seinen eigentlichen Sitz hatte, bereits niedergeworfen und entwaffnet war. Damals schickte nun der augenblicklich siegreiche König Gesandte an den Papst, um ihm das Geschehene zu melden und die nunmehr gebotenen strengen Maßnahmen gegen den Orden bei ihm auszuwirken. Sie sollten an die Umtriebe erinnern, die der Templermeister bereits gegen Heinrichs II. Vater, König Hugo III., ins Werk gesetzt habe: derselbe habe offen gedroht ihm auch in Cypern Verlegenheiten zu bereiten und zu diesem Zwecke wirklich eine Versammlung der Großen in Accon ge-

¹⁾ Mas Latrie a. a. O. 209—10.

halten. Deshalb habe er jetzt Ernst machen und durchgreifen müssen. Der Ordensmeister aber, der eingesehen habe, daß er dem gegenüber mit Gewalt doch nichts ausrichten könne, habe sich nun unter Berufung auf die kirchlichen Privilegien des Ordens an die römische Kurie gewandt und von ihr auch wirklich Erlasse gegen sein Vorgehen ausgewirkt. Die vom Papste zur Begleichung des Streites eingesetzten Schiedsrichter aber, der Bischof von Sidon und der Archidiakon von Tortosa, hätten in Accon gegen den König entschieden, obgleich sie seine Vasallen wären und auf von ihm verliehenen Lande säßen. Infolgedessen lasse ihm der Orden auch jetzt keine Ruhe und hintertreibe namentlich den Frieden mit Sizilien. Unter diesen Umständen sieht der König zur Besserung dieses unerträglichen Verhältnisses keinen anderen Ausweg, als daß der Papst die dem Orden verliehenen Freibriefe aufhebe, damit derselbe hinfort ihm nicht mehr auf Grund derselben Schaden tun könne. Das Gesuch wurde durch die Ereignisse, die bald danach in Frankreich eintraten, überholt und daher gegenstandslos. Doch instruierte Klemens V. noch am 23. Januar 1308 den Erzbischof Nikolaus von Theben auf Grund der vom König erhobenen Klage, den Verlauf des Streites zu untersuchen, zumal die Gegenpartei, darunter auch der Templerorden, den Sachverhalt wesentlich anders dargestellt hatten.¹⁾

Es muß ja auf den ersten Blick als ein absonderliches und nicht eben aussichtsreiches Unterfangen erscheinen, wenn der König von Cypern dem Papste die Aufhebung der Privilegien zumutete, welche die lange Reihe seiner Vorgänger dem Templerorden verliehen, immer wiederholt, bestätigt und erweitert und gegen die immer wieder versuchten Anfechtungen der Prälaten durch strenge Mahnungen und Strafandrohungen sicher zu stellen gesucht hatte, indem sie, damit noch nicht zufrieden, schließlich der päpstlichen Autorität selbst durch sie bindende Bestimmungen unmöglich machten, dieselben ihrerseits einzuschränken oder aufzuheben. Die Sache erscheint

¹⁾ Reg. Clement. V. n. 3543 (II, S. 325 ff.).

aber doch in einem wesentlich anderen Lichte, wenn man bedenkt, wie die ins ungemessene gewachsenen Exemtionen des Ordens nach wie vor der Gegenstand der heftigsten Angriffe von Seiten der Geistlichkeit, obenan der Bischöfe und Pfarrer geblieben waren, in welchem Maße der Orden durch die Konsequenzen, die er auch in weltlicher Hinsicht aus seiner kirchlichen Ausnahmestellung zog, sich bei den Laien unbeliebt gemacht hatte und wie infolgedessen namentlich seit 1291 die öffentliche Meinung weithin mächtig gegen ihn erregt war. Namentlich fiel unter diesen Umständen gegen ihn ins Gewicht und konnte nachdrücklich für die Forderung des cyprischen Königs geltend gemacht werden, daß von der römischen Kurie selbst der Gedanke an einen Widerruf oder eine Kassierung der Privilegien des Ordens bereits früher erörtert und sogar gegenüber dem Orden selbst ausgesprochen und als Drohung benutzt worden war, von der man sich, wie es scheint, einen ganz besonders tiefen Eindruck versprochen hatte. Bereits Innozenz III. hatte in einer außerordentlich scharf gefaßten Bulle vom 3. September 1208 dem Orden den Mißbrauch vorgehalten, den er mit den ihm verliehenen Freiheiten in Betreff des Gottesdienstes an interdizierten Orten und der Gewährung kirchlichen Begräbnisses an die ihm durch einen jährlichen Beitrag als Glieder seiner weiteren Bruderschaft verbundenen triebe, sowie seine Verstrickung in Weltlust und hatte dabei schließlich noch auf andere Übelstände hingedeutet, die er nur deshalb nicht näher berühren zu wollen erklärte, weil er sonst gleich mit strengen Strafen einschreiten oder wohl gar die so schnöde mißbrauchten Privilegien einziehen müßte.¹⁾ Zeitlich noch viel näher aber lag dem Konflikte in Cypern ein weit ernsterer, augenscheinlich durch eine Reihe von Jahren dauernder Streit mit der römischen Kurie, in dessen Verlauf jene Drohung noch viel bestimmter ausgesprochen war und wohl auch noch größere Bedeutung gehabt hatte, da es sich nicht bloß um eigentlich kirchliche Streitpunkte handelte, sondern tiefgehende politische

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 111.

Differenzen das bisherige Verhältniß des Ordens zum Papsttum gründlich erschütterten und überhaupt in Frage stellten. Durch Alexander III. war der Orden, abgesehen von seinem nächsten Beruf im heiligen Lande, ausdrücklich zum besonderen Schützer und Vorkämpfer der römischen Kirche berufen und hatte auch, soweit wir sehen, die ihm daraus erwachsenen Pflichten getreulich erfüllt. Den Lohn dafür wird man eben in der Freigebigkeit zu sehen haben, mit der die Kurie ihm immer neue Privilegien spendete. Bekannt ist ja, mit welcher Leidenschaft die Templer zur Zeit Friedrichs II. gegen diesen die Partei der Kirche ergriffen und sich dadurch von dem Kaiser und seinen Anhängern Haß und Verfolgung in reichem Maße zugezogen hatten. Welchen Eindruck mußte es danach in Rom machen, wenn wenige Jahrzehnte später, als die Kurie zum Vernichtungskampf gegen des großen Staufers Erben rüstete und den Kreuzzug gegen König Manfred vorbereitete, eben dieselben Templer ihr den Gehorsam verweigerten und dabei weder mit Mannschaften noch mit Geld Hilfe leisten wollten? Das aber geschah damals.¹⁾ Die näheren Umstände und die dabei wirksamen Motive kennen wir freilich nicht, wohl aber ersehen wir aus den Fragmenten, die von der auf diesen Handel bezüglichen Korrespondenz auf uns gekommen sind, daß aus diesem Anlaß zwischen der Kurie und dem Orden, die sonst so eng verbunden und einander in jeder Weise in die Hand zu arbeiten gewöhnt waren, ein Zusammenstoß erfolgte von einer Heftigkeit, welche die Möglichkeit eines vernichtenden Schlages gegen den Orden schon damals in überraschende Nähe rückte. Daß es nicht dazu kam, die Kurie vielmehr die ausgesprochenen Drohungen unerfüllt ließ, nach einiger Zeit sogar einlenkte und schließlich geradezu klein beigab, wird als ein besonders schlagender Beweis angesehen werden dürfen für die Unangreifbarkeit der Stellung, deren die Templer sich damals erfreuten, für die Größe der Gefahren, denen das Papsttum

¹⁾ Vgl. Lea, *History of the Inquisition* III, S. 242. Bini, *Dei Templieri in Toscana* (Lucca 1845) S. 453—55. Delaville Le Roulx, *Documents concernant les Templiers* (Paris 1882) S. 39.

sich im Kampfe mit ihnen auszusetzen fürchten mußte, und für die Bedenklichkeit der Folgen, die es davon für die Kirche überhaupt zu erwarten Grund hatte. Von hier aus fällt dann auch ein neues Licht auf die Haltung Klemens V., als das Einschreiten gegen den Orden, worauf seine Vorgänger, so viel Grund dazu auch sie schon gehabt hätten, verzichtet hatten, unvermeidlich geworden war und ihm von anderer Seite aufge nötigt wurde.

Als der Träger der damaligen unerwartet scharfen Opposition des Ordens gegen die päpstliche Politik erscheint Stephan von Sissy, der Ordensmarschall und als solcher der Vertreter des Meisters Thomas Berard, zugleich als Präzeptor von Apulien der Vorsteher derjenigen Ordensprovinz, die an dem bevorstehenden Kampf gegen die letzten Hohenstaufen am nächsten interessiert war. Sieht man aber, wie sowohl der Meister und das Generalkapitel, also weiterhin auch offenbar der ganze Orden für ihn eintraten, so kann man nicht daran zweifeln, daß der Marschall, wenn auch vielleicht nicht gleich von Anfang an geradezu im Auftrag des Ordens, so doch jedenfalls in dessen Sinn gesprochen hatte, als er Urban IV. (1261 August 29 — 1264 Oktober 2) mit einem geradezu herausfordernden Trotz entgegentrat, der in Rom den peinlichsten Eindruck machen und für die Zukunft ernste Besorgnisse erwecken mußte. Der Papst beantwortete die Weigerung Stephans von Sissy, an dem Zuge gegen Manfred teilzunehmen, durch einen Akt unerwarteter und, wie sich nachher herausstellte, unkluger Strenge. Er erklärte denselben nämlich seines Amtes für unwürdig und entsetzte ihn desselben. Der Orden aber nahm den ihm damit hingeworfenen Handschuh entschlossen auf, indem er sogar Stephan von Sissy selbst als seinen eigenen Anwalt nach Rom sandte. Als dort Urban IV. an ihn das Verlangen stellte, er solle zum Zeichen der Unterwerfung unter den päpstlichen Spruch und des Verzichts auf sein Amt sein Amtssiegel ausliefern, weigerte Stephan von Sissy sich dessen: rund heraus erklärte er vielmehr, das Siegel werde er nur demjenigen ausliefern, von dem er es erhalten habe, und be-

zeichnete es als unerhört, daß der Papst sich in die Besetzung der Ordensämter einmische, die ausschließlich Sache des Meisters und des Generalkapitels sei.¹⁾ Ohne das Siegel abgegeben zu haben, verließ er den päpstlichen Hof. Noch niemals war, so viel wir wissen, das stolze Unabhängigkeitsgefühl des Ordens, dem die Päpste in kluger Nachgiebigkeit sonst immer Rechnung getragen hatten, so unverhohlen und so stark zum Ausdruck gekommen: der Orden kündigte „seinem Bischof“ doch einfach den Gehorsam auf und zeigte sich entschlossen, es auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen. Daß er dabei aber seine Stellung nicht überschätzt hatte, lehrte der fernere Verlauf des Handels, der mit einer empfindlichen Niederlage der Kurie enden sollte. Urban IV. hat sich bald überzeugen müssen, daß er einen gewagten Schritt getan hatte, bei dem für das Papsttum viel auf dem Spiele stand. Als er nämlich das Absetzungsurteil gegen den Marschall nunmehr wiederholte und gleichzeitig den Bann gegen ihn aussprach, fand er auch damit beim Orden keinen Gehorsam, obgleich er in einem milde gefaßten Schreiben den Meister Thomas Berard in väterlichem Ton ermahnte, das von ihm Verfügte demütig hinzunehmen und auszuführen, da er notgedrungen so habe handeln müssen, weil sonst zu fürchten gewesen sei, der Orden werde Schaden leiden und des Meisters guter Ruf beeinträchtigt werden.²⁾ Doch war er offenbar noch entschlossen, ein Exempel zu statuieren. Deshalb erließ er an den Prior und die Brüder des Ordens in Frankreich den Befehl, Stephan von Sissy alsbald zu verhaften und bis zum Eintreffen seiner weiteren Bestimmungen in Haft zu halten. Das geschah nicht: Niemand legte Hand an den Gebannten. Darauf wies der Papst den Bischof von Paris an, gegen die Templer in dem erzbischöflichen Sprengel von Sens ein geistliches Strafverfahren einzuleiten. Dagegen legten die Bedrohten Berufung an die

¹⁾ So stellt Klemens IV. den Verlauf später dar. Prutz a. a. O. S. 290 n. 18.

²⁾ Ebd. S. 289 n. 17.

römische Kurie ein, indem sie dartaten, daß sie gar nicht in der Lage gewesen seien, den Haftbefehl auszuführen, da Stephan von Sissy Frankreich vorher verlassen und sich in ein anderes Land begeben habe. Infolgedessen zog der Papst am 13. August 1263 den dem Bischof von Paris gegebenen Befehl zur Einleitung eines Verfahrens gegen die französischen Templer zurück und verfügte, falls es schon eröffnet sein sollte, seine Niederschlagung.¹⁾ Ob es sich bei der von den französischen Templern vorgebrachten Entschuldigung um eine Ausrede gehandelt oder ob sie den Tatsachen entsprochen hat, muß dahingestellt bleiben, Jedenfalls ließ Urban IV. sie gelten, und man möchte fast vermuten, er habe sich schon damals überzeugt gehabt, daß seine Machtmittel doch nicht ausreichten, um dem widerstrebenden Orden in diesem Falle seinen Willen aufzunötigen: er zog vor, einzulenken und den Orden durch Nachgiebigkeit zu versöhnen. Der Tod hat ihn dann der Demütigung überhoben, die ihm in dieser Sache weiter bevorgestanden hätte.

Diese nahm, augenscheinlich sich dem Zwang der Verhältnisse beugend, sein Nachfolger Klemens IV. (1265 Februar 5 — 1268 November 29) auf sich. Dieser nämlich, der als geborener Provenzale — Guido Legros aus St. Gilles — und als Bischof von Puy und dann Erzbischof von Narbonne den Orden und die in ihm herrschende Geistesrichtung sowie die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel genau gekannt und richtiger als sein Vorgänger eingeschätzt haben dürfte, verzichtete auf die Durchsetzung der mit dem Herkommen augenscheinlich kaum vereinbaren strengen Strafmandate seines Vorgängers gegen Stephan von Sissy, sprach diesen vom Banne los und überließ die Ahndung seiner Vergehen dem Ermessen des Meisters und des Generalkapitels. Dieser Gnadenakt — denn um einen solchen handelte es sich doch — erhielt nun aber eine eigentümliche Beleuchtung durch die ernststen Mahnungen, die Klemens IV. bei seiner Verkündigung an den Orden richtete. Sie zeigen, daß man an der römischen Kurie den

¹⁾ Régistres d'Urban IV., II, n. 336 (S. 151).

Orden nur allzu gut kannte, sich über die Haltung, die man unter Umständen von ihm zu erwarten hatte, keine Illusionen machte und auch sonst Grund genug zur Unzufriedenheit mit ihm hatte. Man wußte, es gebe mehr als einen Punkt, an dem man ihn fassen und von dem aus man ihn niederwerfen könnte, unterließ dies aber mit Rücksicht auf die Nachteile, die der Kirche daraus unvermeidlich erwachsen mußten, und in der Hoffnung, er werde, durchdrungen von der Gleichheit seiner Interessen mit denen der Kurie, sich hinfort mäßigen, Ausschreitungen, wie er sie jetzt begangen hatte, vermeiden und sich ehrlich um ein friedliches und freundliches Verhältnis zum Papsttum bemühen. Die Mahnung dazu begründet Klemens IV., indem er den Orden an seine bescheidenen Anfänge erinnert und an die Förderung, die er der Gunst der Kirche zu verdanken hatte. Wären die Templer, so sagt er, dessen eingedenk, so würden sie sich niemals überhoben haben und sich nicht einbilden, tun und lassen zu können, was sie wollten, und nicht einzig und allein nach ihrem Gutdünken handeln. „Hat etwa Gott — so fragt er — als er dem heiligen Petrus die Himmelsschlüssel übergab und seine Herde zu weiden befahl, die Templer davon ausgenommen und nicht mit unter die Herrschaft des Apostels gestellt?“ Auch hier wird vor allem darauf hingewiesen, daß die Kirche den Orden durch die ihm verliehenen Privilegien der Gewalt der Bischöfe entzogen habe. Er solle aber ja nicht vergessen, daß er eben deshalb die Kirche auch jetzt nicht entbehren könne: zöge sie die Hand von ihm ab, so würde er sich weder gegen die Feindschaft der weltlichen Fürsten noch gegen den Ansturm der Bischöfe behaupten können. Also müsse er um seines eigenen Vorteils willen der Kirche die gebührende Ehrfurcht erweisen und dürfe sich nicht einbilden, diese könne über ihn nicht ebensogut wie über alle anderen Orden verfügen, bloß weil sie von ihrem Recht dazu bisher noch keinen Gebrauch gemacht hätte. Demnach liege es im Interesse des Ordens, sich ihr nicht trotzig entgegenzustellen, sondern durch Gehorsam die Gunst ihres Oberhirten zu verdienen. Sollte er aber

trotzdem die Kirche und den Papst durch Unbotmäßigkeit herausfordern, so könnten diese dadurch leicht veranlaßt werden, die in ihm herrschenden Übelstände, die sie bisher nachsichtigerweise übersehen, des näheren zu erörtern. Dann aber werde sich für diese keine Entschuldigung finden lassen und die Kirche werde sie nicht länger dulden können, ohne ihr Gewissen schwer zu belasten. Komme daher der Orden den an ihn gerichteten Mahnungen nicht nach und bessere seinen Wandel nicht gründlich, so werde er den päpstlichen Stuhl, der jetzt begangenes Unrecht mit dem Schleier des Vergessens bedecke, in der Übung von Recht und Gerechtigkeit als strenger kennen lernen, als ihm lieb sein würde. Man möchte annehmen, die gewichtigen Worte des Papstes, von denen die Templer wohl gewußt haben werden, worauf sie sich bezogen, hätten trotzdem auf den Orden keinen besonders tiefen Eindruck gemacht und seien nicht so genommen, wie sie wohl gemeint waren. Doch dürfte Klemens IV. das durch weitere schwache Nachgiebigkeit selbst verschuldet haben. Wenn nämlich der Orden gemeinschaftlich mit den Hospitalitern und Zisterziensern die Zahlung des Karl von Anjou zum Kampf gegen die letzten Staufer bewilligten Zehnten von den geistlichen Gütern verweigert hatte und wir sehen um jene Zeit aus der päpstlichen Kanzlei eine besonders reiche Fülle von Bestätigungen und Erweiterungen seiner Privilegien ausgehen, so wird dies doch kaum anders zu erklären sein als durch die Annahme, es habe sich darum gehandelt, ihn zu beschwichtigen und wenigstens in diesem Punkte zur Fügsamkeit gegen den Willen der Kirche zu bestimmen.¹⁾

Jedenfalls müssen es demgegenüber sehr zwingende Gründe gewesen sein, die Klemens IV. Nachfolger Gregor X. (1271 November 1 — 1276 Januar 10) bestimmten noch weiter zurückzuweichen und Stephan von Sissy, von dessen Bestrafung durch den Orden offenbar nicht weiter die Rede gewesen ist, sogar in aller Form in das ihm abgesprochene Marschallamt

¹⁾ Lea a. a. O. S. 242.

wieder einzusetzen. Wie es scheint, hatte dieser sich nach dem Morgenland begeben und bei dem damals als päpstlicher Legat dort verweilenden Lütticher Archidiakonus Thedald Visconti aus Piacenza seine und seines Ordens Sache so geschickt und energisch vertreten, daß dieser nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl die seit Jahren schwebende Angelegenheit vollends aus der Welt schaffte und auf jede Genugtuung für die der Autorität des Oberhauptes der Kirche widerfahrene Verletzung endgültig verzichtete. So gingen die Templer aus diesem Konflikte, in dem ihnen ihre Abhängigkeit von dem Papst als ihrem Bischof so eindringlich und drohend zu Gemüt geführt worden war, schließlich völlig als Sieger hervor. Danach aber blieb es doch jedenfalls fraglich, ob die Kurie angesichts der in diesem Falle gemachten Erfahrungen jemals geneigt und entschlossen sein würde gegen sie einzuschreiten, sei es durch Verhängung der angedrohten Privilegienentziehung, sei es durch eine gründliche Untersuchung der im Orden vorhandenen und ihr bekannten Mißbräuche, die sie bisher aus höheren Rücksichten dulden zu können geglaubt hatte. Damit aber schwand eigentlich auch jede Aussicht auf die Durchführung der seit längerer Zeit von so gewichtigen Stimmen geforderten Reform des Ordens.

Es kann hier dahingestellt bleiben, auf welche Art von Verirrungen oder Mißbräuchen die scharfen Worte Klemens IV. zu deuten sind: sie brauchen sich allerdings nicht zu decken mit denen, die mehr als ein halbes Jahrhundert früher Innozenz III. dem Orden vorgehalten hatte.¹⁾ Darüber jedoch kann ein Zweifel nicht obwalten, daß es sich um schwerwiegende Anklagen handelte, die nach dem Urteil des Papstes, wurden sie einmal zur Sprache gebracht, dem Orden verhängnisvoll werden mußten, doch wohl weil sie ihrer Natur nach der Kirche die Möglichkeit nahmen, ihn gegen die Folgen des eingeleiteten Verfahrens zu schützen. Daran ändert es nichts, daß im Orden selbst die Erinnerung an den durch Stephan

¹⁾ Siehe oben S. 20.

von Sissy veranlaßten heftigen Konflikt mit der römischen Kurie, der zu einer so ungewöhnlich scharfen Vermahnung und Bedrohung durch Klemens IV. geführt hatte, verloren gegangen ist oder doch nur in einer so abgeschwächten Gestalt fortlebte, daß von dem aktenmäßig erwiesenen Sachverhalt kaum noch ein Schatten übrig blieb. Das lehrt, was darüber die Gestes des Chiprois zu erzählen wissen. Unter diesem Titel besitzen wir eine Geschichte der christlichen Herrschaft in Palästina, in der eine ältere Aufzeichnung derart mit der bekannten Darstellung des Krieges zwischen Friedrich II. und Ibelin, dem Herrn von Beirut, von Philipp von Navarra überarbeitet zusammengefügt und mit einer bis 1309 reichenden Fortsetzung versehen ist. Ihr Verfasser, der als Knappe dem Templerorden angehört hat und Zeuge des letzten Kampfes um Accon (1291) und der Einrichtung in Cypern gewesen war, sich auch wohl infolge seiner Stellung als arabischer Sekretär bei dem Meister Wilhelm von Beaujeu gute Kenntnis von den Vorgängen im Orden erworben hatte, weiß davon eigentlich nur noch, daß Stephan von Sissy dereinst aus dem Orden ausgestoßen, dann aber durch den neuen Papst Gregor X. rehabilitiert war. Worum es sich dabei eigentlich gehandelt hat, ist ihm unbekannt und an die Stelle der historischen Tatsachen tritt bei ihm daher in der für die fränkische Geschichtschreibung überhaupt charakteristischen Weise romanhafte Erdichtung: danach soll Stephan von Sissy bei einem Zusammenstoß mit den Ungläubigen (1260) aus Feindschaft gegen Ibelin, den Herrn von Beirut, den er als Nebenbuhler in dem Werben um die Gunst einer vornehmen Dame haßte, seine Pflicht nicht getan und dadurch die Niederlage der Christen verschuldet haben. Deshalb sei er vom Meister zur Verantwortung gezogen und des Gewandes beraubt worden, habe sich aber schließlich bei Gregor X. die Wiederaufnahme in den Orden ausgewirkt.¹⁾ Diese Umdichtung des historischen Sachverhalts in das Ritterlich-Romantische entspricht ganz der Geistesrichtung der fränkischen

¹⁾ Gestes des Chiprois S. 163—64 (c. 305).

Herren im 13. und 14. Jahrhundert. Auch hatte, wie die Dinge lagen, der Orden so wenig wie die römische Kurie ein Interesse daran, das Gedächtnis an jenen heftigen Zusammenstoß möglichst lebendig zu erhalten. Er brauchte kaum zu fürchten, daß die Kurie die erste sich bietende Gelegenheit benutzen würde, um die Drohung Klemens IV. wahr zu machen und die in ihm herrschenden Mißbräuche, die sie nach ihrem eigenen Eingeständnis kannte, aber duldete, zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen, von der sie zum voraus wußte, daß sie nur einen für den Orden verhängnisvollen und für die Kirche nachteiligen Ausgang nehmen könnte. Im Gegenteil liegen uns heute Beweise dafür vor, daß es der Kurie auch noch nach Klemens IV. und insbesondere zur Zeit Bonifaz VIII. an neuen Anhaltspunkten für jene Anklagen nicht gefehlt hat: sie wußte vielmehr, daß im Orden Dinge vor sich gingen, die sie gewissenhafterweise nicht dulden durfte, Dinge, durch welche Männer von ernsterer Gesinnung und höherer Geistesrichtung sich aufs tiefste verletzt und abgestoßen fühlten, so daß sie der Genossenschaft, in der sie ihr Seelenheil am besten zu fördern gedacht hatten, mit Abscheu den Rücken kehrten und von Gewissensbissen gepeinigt vor allem Mittel und Wege suchten, um von der Schuld gelöst zu werden, die sie durch die erzwungene und vorübergehende Teilnahme daran auf sich geladen hatten. Ein Vorgang derart ist uns urkundlich bezeugt: er liefert einen unwiderleglichen Beweis für die Schuld des Ordens auf kirchlichem Gebiet. Zugleich aber zeigt er, wie die Kurie, wo ihr die Gewißheit dieser Schuld des Ordens gegeben wurde, genau so, wie es Klemens IV. getan hatte, statt pflichtgemäß einzuschreiten vielmehr die Sache zu vertuschen suchte, den unbequemen Zeugen zu beschwichtigen und sich seines Schweigens durch seine Verpflanzung in eine minder gefährliche Umgebung zu versichern bemüht war.

Am 13. April 1302 richtet Bonifaz VIII. an den Prior und die Brüder des Hospitaliterhauses zu Barletta ein Schreiben, durch das er den Überbringer, den Ritter Elisian von Mondragone, an sie empfiehlt, damit sie ihn mit der dem päpst-

lichen Stuhl schuldigen Ehrfurcht aufnehmen und als Bruder in Eintracht und Liebe bei sich leben lassen.¹⁾ Was es mit dieser Empfehlung, die einem Befehl ziemlich gleichkam, und mit dem Manne, zu dessen Gunsten sie erging, für eine besondere Bewandnis hatte, läßt das Schreiben nicht ahnen, erfahren wir aber aus einem Erlaß Klemens V. vom 13. April 1308.²⁾ Durch denselben wird nämlich bestätigt, was in Betreff des Elisian von Mondragone früher der nachmalige Kardinal Gentilis von Montefiore einst als Beichtvater Bonifaz VIII. mit dessen Zustimmung angeordnet hatte. Danach war der genannte Ritter dem Templerorden beigetreten, hatte aber dort so unerträgliche und unerhörte Beleidigungen und Belästigungen erfahren, daß er sich alsbald überzeugte, für sein Seelenheil sei da nichts zu gewinnen. Er war deshalb nach reiflicher Überlegung eigenmächtig wieder ausgeschieden, obgleich er infolgedessen als Abtrünniger dem Banne verfiel. Er hatte sich, augenscheinlich in seinem Gewissen schwer beunruhigt und nach einem Ausweg aus solchem Wirrsal suchend, an den päpstlichen Hof begeben und war dort „wie ein Landstreicher“ drei Jahre geblieben. Schließlich hatte er in dem päpstlichen Beichtvater Gentilis von Montefiore, dem späteren Kardinal vom Titel des heiligen Martin in Montibus, einen Tröster und Helfer gefunden, der ihn mit ausdrücklicher Billigung Bonifaz VIII. selbst in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufnahm und ihm die Erlaubnis gab zu einem anderen kirchlich approbierten Orden überzutreten. Er hatte den der Hospitaliter gewählt und war von diesen infolge der ihm zur Seite stehenden päpstlichen Empfehlung auch aufgenommen und in dem Konvent zu Barletta zur Ablegung des Professes zugelassen worden. Wenn Elisian von Mondragone bis zu dieser Entscheidung als Bittsteller und Hilfe in seiner Gewissensangst suchend drei Jahre am päpstlichen Hofe verweilt hatte, muß er zu Anfang des Jahres 1299 dorthin gekommen sein. Dadurch bestimmt sich auch die Zeit seiner Flucht aus dem Templerorden.

¹⁾ Cartulaire n. 4561 (IV, S. 29).

²⁾ Ebd. n. 4795 (IV, S. 171).

Diesen beiden Schriftstücken gegenüber kann an der Richtigkeit der späterhin gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen im Ernst doch nicht mehr gezweifelt werden, zumal ähnliche Dinge, wie Elisian von Mondragone sie mit Entsetzen dort zu erleben gehabt hatte, nach den vorliegenden Aussagen auch noch vielen anderen begegnet sind, nur daß diesen das empfindliche Gewissen und der sittliche Mut abgingen, um so zu handeln, wie jener es getan hatte. So knapp jene beiden päpstlichen Schreiben gefaßt sind und so streng sie sich an die kanzleimäßigen Formalien halten, so anschaulich ist doch das Bild, das wir daraus von dem Schicksal derjenigen gewinnen, die unter dem weißen Mantel mit dem roten Kreuz wirklich allen Ernstes ihr Seelenheil suchten und sich dann durch das, was sie dort fanden, um alle Hoffnungen betrogen und in ihren heiligsten Gefühlen tief verletzt sahen.¹⁾ Bei dem Einfluß des Ordens an der Kurie und der Art, wie er ihn, wenn nötig, geltend machte, ist es einem solchen sicherlich nicht leicht geworden sich Gehör zu verschaffen und Erleichterung seines Gewissens zu erlangen. Auch Elisian von Mondragone hat erst nach dreijährigem Bemühen und auch dann nur auf einem nicht eigentlich offiziellen, sondern sozusagen nur privaten Ausweg das ersehnte Ziel erreicht: dem Beichtvater des Papstes, der sich seiner annahm, verdankte er die Hilfe, nicht einem Eingehen der berufenen kirchlichen Instanzen auf das, was sich aus seinen Erlebnissen über die im Orden herrschenden Zustände und Bräuche ergeben haben muß; vielmehr wird die Sache, so wichtig sie für die Kirche war, wiederum vertuscht und tot gemacht. Fast noch bezeichnender aber für die Haltung der Kurie gegenüber dem Geheimnis des Ordens, das für sie nach alledem längst kein Geheimnis mehr gewesen sein kann, ist es nun, daß jene in aller Heimlichkeit getroffene Entscheidung in Sachen des ehemaligen Templers und nun-

¹⁾ Man vergleiche hierzu auch die Zeugenaussage bei Dupuy, *Traités* etc. S. 17, wonach etliche Templer die im Orden notgedrungen begangenen Verfehlungen im Jubiläumsjahr 1300 in Rom gebeichtet und dafür Absolution erhalten haben wollen.

mehrigen Hospitaliters Elisian von Mondragone von Klemens V. gerade um die Zeit wiederholt und feierlich bestätigt wird, wo infolge der von einer anderen Seite her und an eine andere Adresse ergangenen neuen Denunziation gegen den Orden die Dinge endlich ins Rollen gekommen waren und die Kurie kein Mittel mehr hatte sie aufzuhalten, gerade in den Tagen, wo der Papst zu Poitiers die Ankunft des französischen Königs erwartete zur Besprechung über die Angelegenheit der Templer, die durch das energische Vorgehen jenes mit einem Male zu höchster Wichtigkeit erhoben war. Man gewinnt da doch den Eindruck, als ob so dafür gesorgt werden sollte, daß nicht etwa auf Grund des Falles des Elisian von Mondragone der allzu langmütigen Kurie bewiesen werden könnte, sie habe von den Vorgängen im Orden seit Jahren Kenntniss gehabt, sei aber trotzdem nicht dagegen eingeschritten. Auch würde man es begreifen, wenn im Hinblick auf das in Frankreich gegen die Templer begonnene und demnächst überall nachzunehmende Verfahren Elisian von Mondragone als ehemaliger Templer in die Untersuchung verflochten zu werden gefürchtet hätte und sich zur Sicherung dagegen vom Papste hätte attestieren lassen, daß er mit dem Orden niemals wirkliche Gemeinschaft gehabt und, was er dort gesehen, verabscheut und verdammt habe. Wenn übrigens Klemens V. am Schluß seines Erlasses dem Elisian von Mondragone ausdrücklich die Erlaubnis erteilt den päpstlichen Hof zu verlassen, so muß er damals doch wiederum dort verweilt haben: sollte er etwa dorthin berufen sein, um aus Anlaß des in Frankreich gegen die Templer eingeleiteten Verfahrens nochmals über das unter der Hand verhört zu werden, was er einst im Orden erlebt hatte?¹⁾ Der Vorgang wird noch in eine besondere Beleuchtung gerückt durch die

¹⁾ Daß derartige private Nachforschungen durch Klemens V. selbst angestellt wurden, lehrt die Notiz bei Dupuy a. a. O. S. 11, wonach der Papst in einem Konsistorium der Kardinäle mitgeteilt hat, einer seiner dem Orden angehörigen Diener habe ihm freiwillig in Gegenwart seines Vetters, des Kardinals Raimund d'Agout, die Richtigkeit der gegen den Orden erhobenen Anschuldigung bekannt.

Tatsache, daß unlängst ein ganz ähnlicher sich am Hofe Klemens V. abgespielt hatte, infolgedessen der neue Papst auch seinerseits auf das anstößige Geheimnis des Ordens hingewiesen sein konnte. In dem Prozeß vor den päpstlichen Kommissaren sagt der Templer Radulf von Gisi, dienender Bruder, aber Präzeptor des Ordenshauses zu Latigny-le-Sec, aus, um die Zeit der Krönung Klemens V. zu Lyon habe er dessen Generalpönitentiar, dem Minoriten Johann von Dijon, seine Erlebnisse bei der Aufnahme in den Orden gebeichtet: dieser habe, entsetzt über das Gehörte, ihn absolviert, ihm aber die Verpflichtung auferlegt, auf die Abschaffung der Mißbräuche hinzuwirken; auch habe er infolgedessen mit Hugo de Peraud, dem Generalvisitorator von Frankreich, deshalb Rücksprache genommen und dieser ihm zugesagt, die Sache bei Jakob von Molay gleich nach dessen bevorstehender Ankunft zur Sprache zu bringen.¹⁾ Endlich sagt ebenfalls vor der päpstlichen Kommission der der Pariser Diözese angehörige Ordensbruder Raimund de Templario aus, er habe die ihn in seinem Gewissen bedrückenden Aufnahmezeremonien in Rom in der Kirche des heiligen Johannes vom Lateran dem Generalpönitentiar Benedikts XI. (1303 Oktober 20 bis 1304 Juli 6) bekannt und von ihm eine Buße auferlegt erhalten.²⁾

II.

Tiefgehende Wandlungen hatte die Stellung des Templerordens während des 13. Jahrhunderts erfahren: sein Verhältnis zur Welt sowohl wie zur Kirche war infolgedessen ein wesentlich anderes geworden.

Von der Bewunderung und Ehrfurcht, womit die gläubenseifrigen Laien einst zu ihm als dem ruhmgekrönten Vorkämpfer des Christentums aufgeblickt hatten, war keine Spur mehr

¹⁾ Procès I, S. 401.

²⁾ Ebd. S. 427. Erwähnt mag noch werden die Angabe eines anderen Templers ebd. S. 449, der die gleiche Beichte in S. Germain-des-Près einem Minoriten, dem Beichtvater des Erzbischofs Simon von Bourges, abgelegt hat.

vorhanden. Vielmehr übte die öffentliche Meinung an ihm eine abfällige und nicht selten bitterböse Kritik. Auch hatte sie Grund genug dazu. Man nahm Anstoß an dem verweltlichten Leben vieler Ritter, tadelte ihren herausfordernden Übermut und ihre Neigung zu rechtloser Gewalttätigkeit und machte sie verantwortlich für den Verlust des heiligen Landes, das zurückzugewinnen sie sich unfähig erwiesen. Gewichtige Stimmen hielten eine Reform des Ordens, etwa durch die Union mit den Hospitalitern, schon nicht mehr für ausreichend, um diesen Übelständen abzuhelfen, sondern vertraten mit Entschiedenheit seine Aufhebung oder wollten ihn doch wenigstens aus dem Westen zurückverpflanzen nach dem Schauplatz seiner ursprünglichen verdienstvollen Tätigkeit und auf den Besitz beschränkt sehen, den er dort zurückzugewinnen und zu behaupten imstande sein würde.

Sein Verhältnis zur Kirche und zum Papsttum, mochte es auch äußerlich noch unverändert fortbestehen, war innerlich ebenfalls ein wesentlich anderes geworden. Das Bündnis zu Schutz und Trutz, das einst Alexander III. mit ihm geschlossen hatte, war bedenklich gelockert. Durch seinen Besitz überall immer tiefer in weltliche Interessen verstrickt und daher genötigt, den wechselnden politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, konnte der Orden sich nicht mehr wie früher der päpstlichen Politik unbedingt zur Verfügung stellen und sie mit seinen Mitteln vertreten. Der durch Stephan von Sissy veranlaßte Konflikt hatte obenein gezeigt, daß die Kirche, so sehr sie Grund hatte mit dem Orden unzufrieden zu sein, ihn in solchen Fällen doch schließlich gewähren lassen mußte, wollte sie nicht auf sich selbst schwere Nachteile herabbeschwören. Die Drohung, ihm seine privilegierte Stellung zu entziehen, hatte den erwarteten Eindruck offenbar nicht gemacht und die unübersehbaren Schwierigkeiten, die sich ihrer Verwirklichung entgegenstellten, hinderten die Kurie sogar daran, gegen die im Orden herrschenden kirchlichen Mißbräuche einzuschreiten, obgleich sie für ihr Vorhandensein auch noch nach Klemens IV. in einzelnen Fällen die Beweise erhielt und

ihre Duldung schon früher als eine Pflichtverletzung bezeichnet hatte.

Unverändert gegen früher war eigentlich nur die erbitterte Feindschaft, mit der die Prälaten, obenan die in ihren kirchlichen Rechten immer wieder geschädigten Bischöfe, dem Orden gegenüberstanden, und dann der Reichtum des Ordens, vermöge dessen er über scheinbar unerschöpfliche Mittel verfügte. In diesem Punkte beruhte auch seine Überlegenheit gegenüber den Hospitalitern. Bereits in der Instruktion, welche diese 1274 ihren auf das Konzil nach Lyon gesandten Bevollmächtigten für die Verhandlungen über die Union mitgegeben hatten, war auf ihre harten finanziellen Bedrängnisse hingewiesen. Der geringe Ertrag ihrer Güter, die Folge der Unfruchtbarkeit des Bodens und häufiger Mißernten, dann aber auch des Fehdezustandes, der außer in Frankreich und England nach ihrer Angabe eigentlich überall herrschte, nötigten sie, wie sie sagten, immer wieder Anleihen aufzunehmen, so daß bereits damals die dafür zu zahlenden Zinsen den Summen gleichkamen, welche die einzelnen Häuser für die Zwecke des Ordens jenseits des Meeres zur Verfügung stellen sollten.¹⁾ Wo der Grund für die Ungleichheit der Entwicklung der beiden Orden gerade in dieser Hinsicht zu suchen ist, bleibt fraglich. Es scheint eben das ganze wirtschaftliche System der Templer von Anfang an richtiger angelegt und infolgedessen auch weiterhin leistungsfähiger geblieben zu sein, wesentlich wohl weil es — dem Zuge der Zeit folgend und zugleich ihm Vorschub leistend — Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft einheitlich zu verbinden wußte und sich auf die weitere Ausbildung der letzteren vermöge der ihm zur Verfügung stehenden ungeheuren Barmittel einen weithin maßgebenden Einfluß gesichert hatte.

Unverändert erschien ferner zunächst auch noch die Stellung, die der Orden vermöge seines gewaltigen Landbesitzes und der mit seiner Hilfe erlangten wirtschaftlichen und sozialen Macht gegenüber den Staaten gewonnen hatte. Abgesehen von denen

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 314 (Art. 11).

der Pyrenäischen Halbinsel, wo er von jeher durch die strikte Anwendung des Lehenrechtes auch auf die ihm gewährte Ausstattung mit Land und Leuten dem Staatsverbande fester eingefügt und dem Königtum zu strengerer Dienstbarkeit untergeordnet war, hatte er sich eigentlich überall der Staatsautorität in wesentlichen Stücken entzogen und an dieser Unabhängigkeit auch die stetig wachsende Masse der ihm überhaupt irgendwie untergeordneten oder verbundenen Leute selbst des niedrigsten Standes teilnehmen lassen. Daraus ergaben sich nun aber um so häufiger Anlässe zu Konflikten mit der Staatsautorität, wie einer in Cypem bereits entbrannt war, je mehr diese in dem erstarkenden Königtum und seinen Beamten kräftige und konsequentere Vertreter ihrer Rechte fand.

Mehr als anderwärts war dies in Frankreich der Fall, seit dort 1285 Philipp der Schöne den Thron bestiegen hatte. Bei der absolutistischen Richtung, die infolgedessen bald nicht bloß die von diesem zu leitender Stellung berufenen Beamten sondern auch seine untergeordneten Organe verfolgten, sah sich der Orden öfter als bisher in der gewohnheitsmäßig von ihm geübten Art der Verwaltung seiner Begüterungen, die nicht selten förmliche Herrschaften bildeten, gestört und gehindert, da diese auf der anderen Seite als unvereinbar mit der neuen Ordnung der Dinge betrachtet wurde. Dagegen einzuschreiten mahnten dort obenein dringend die üblen Erfahrungen, die in der erst unlängst glücklich an die Krone gebrachten Grafschaft Toulouse in dieser Hinsicht gemacht worden waren. Dort nämlich hatte 1228 Ludwig IX. in seinem frommen Eifer für Herstellung und Sicherung des reinen Glaubens in dem häretisch so stark infizierten Lande durch die Konstitution Cupientes die weltliche Gewalt kurzweg den Bischöfen untergeordnet.¹⁾ Infolgedessen war das Land sozusagen klerikalisiert worden: alle Welt drängte sich dazu, irgendwie als dem zur Herrschaft berufenen geistlichen Stande angehörig zu erscheinen, um so einerseits vor der Inquisition gesichert zu

¹⁾ Das folgende nach Baudouin, *Lettres inédites de Philippe-le-Bel* (Paris 1887). Vgl. Prutz a. a. O. S. 75, 76.

sein, andererseits einen Anteil zu erlangen an den dem Klerus als dem herrschenden Stande gewährten Rechten und Freiheiten. Selbstverständlich handelte es sich dabei nur um eine trügerische Äußerlichkeit: wer als tonsuriert oder mit dem geistlichen Gewand angetan ein Geistlicher schien, obgleich er sonst in allen Stücken durchaus weltlich lebte und auch seinem weltlichen Beruf nachging, war frei von allen nicht durch die Kirche selbst aufgelegten Abgaben, unterstand allein der bischöflichen Gerichtsbarkeit und nahm teil an allen den Klerikern sonst zustehenden Exemtionen. Um dieser Vorteile willen hatten sich dort sogar niedrige Gewerbetreibende bis hinab zum Fleischerknecht auf eine von den vielen dafür möglichen Arten dem geistlichen Stande affiliert und so dem Staate und dessen Ansprüchen entzogen. Dies galt aber auch ganz ebenso von ihren Frauen und Kindern. Auf diese Weise traten nicht selten ganze Gemeinden aus den weltlichen, staatlichen und municipalen Verbänden heraus, denen sie von Rechts wegen angehörten. Schon gegen Ende der Regierung Ludwigs IX. hatte dieses immer weiter um sich greifende Unwesen die Gefahr nahe gerückt, jene südfranzösischen Landschaften könnten schließlich in eine größere Anzahl von geistlichen Republiken aufgelöst und dem Staat und dem Königtum überhaupt entzogen werden, zumal die im Besitz befindlichen Bischöfe u. s. w. wenig Lust zeigten ihre und ihrer Leute bequeme Unabhängigkeit aufzugeben. Eine ganz ähnliche Entwicklung wie dort in der Grafschaft Toulouse war nun auch überall da im Gange, wo der Templerorden Güter von größerem Umfange besaß oder seine zerstreuten Besitzungen die der weltlichen und geistlichen Großen vielfach durchsetzten. Denn auch seine Untertanen, Pächter, Diener und Hörigen sowie seine Schützlinge und Verwandten aller Art, ja vielfach sogar die mit ihm nur durch Handel und Verkehr Verbundenen hatten den Mitgenuß der meisten der ursprünglich nur dem Orden selbst zustehenden Rechte und Freiheiten und schieden infolgedessen ebenfalls aus den kirchlichen, staatlichen und municipalen Verbänden tatsächlich aus, denen sie eigentlich angehörten.

Diese Entwicklung hat, wie aus dem geschlossen werden darf, was nachmals geschah, um ihr Einhalt zu tun und die daraus für den Staat entstandenen üblen Folgen für die Zukunft abzuwenden, sich im wesentlichen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzogen, und zwar so, daß die Anerkennung der dem Orden zuwachsenden neuen Erwerbungen als Güter toter Hand durch den König, von welcher der Genuß der ihnen als solchen zustehenden Ausnahmestellung für den Orden abhing, die sogenannte Amortisation, für gewöhnlich nicht sofort nachgesucht wurde, sondern die betreffenden Rechte dafür als selbstverständlich in Anspruch genommen und auch meistens ohne weiteres gewährt wurden. So kam es, daß der Orden für alle die Güter, die er während nahezu eines Menschenalters neu an sich gebracht hatte, alle geistlichen Gütern zustehenden Vorzüge genoß, während diese Qualität derselben noch gar nicht festgestellt war. Das war ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, aus dem für den Staat vielerlei Nachteile erwachsen und der daher in seinem Interesse abgestellt werden mußte. Zuletzt hatte, soweit wir sehen, Ludwig IX. im Juli 1258 den Templern alles bestätigt, was sie bisher an Ländereien, Häusern, Wiesen, Wäldern, Weinbergen und sonstigem Besitz rechtmäßig erworben hatten, und zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte dritter Personen.¹⁾ Aus den folgenden Jahrzehnten sind Bestätigungen der während derselben vom Orden gemachten neuen Erwerbungen nicht nachweisbar. Wohl aber hatte deren Wachstum zusammen mit der Vermehrung, die gleichzeitig der Besitz auch der übrigen Orden, namentlich der Hospitaliter, in Frankreich erfuhr, den Schaden deutlich erkennen lassen, der dem Staate daraus erwuchs, schon weil immer wieder Streitigkeiten über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte entstanden. Deshalb verbot Philipp III. (1271—1285) durch die Ordonnanz Ecclesiarum utilitati den geistlichen Genossenschaften und Orden für die Zukunft überhaupt die Erwerbung von Lehen sowohl wie Eigengütern.²⁾

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 297 n. 3.

²⁾ Ebd. S. 76.

Diese Vorschrift, ein berechtigter Akt der Notwehr des Staates, scheint sich besonders gegen die Templer gerichtet oder diese infolge der für sie gegebenen Verhältnisse doch besonders getroffen zu haben. Der König nämlich befahl die Beschlagnahme aller von ihnen seit dreißig Jahren erworbenen und noch nicht ausdrücklich amortisierten Güter. Erst als der Schatzmeister Jean de Tour (Johannes de Turno) sich für die richtige Zahlung aller dem Könige zustehenden Gebühren verbürgte, wurde am 7. Juli 1282 der Befehl zurückgenommen.¹⁾ Endgültig geordnet ist die Sache damals aber nicht. Denn ganz der gleiche Vorgang wiederholt sich zu Beginn der Regierung Philipps des Schönen und führt zu langwierigen, sich durch mehrere Jahre hinziehenden Verhandlungen. Die Absichten Philipps III. können also nicht erreicht worden und der Zustand, der sich daraus ergab, wird seinem Nachfolger vollends unerträglich erschienen sein. Wenn auch dieser sich zunächst gegen die Templer wandte, so wird, da ein anderer Grund dafür nicht ersichtlich ist, daraus geschlossen werden dürfen, daß der Mißbrauch, dem es Einhalt zu tun galt, gerade von diesen am häufigsten und am erfolgreichsten geübt war. Die Frist, nach deren Ablauf für Verhältnisse derart die Verjährung eintrat, so daß der betreffenden geistlichen Körperschaft das ohne Bestätigung tatsächlich genossene Recht nicht mehr bestritten werden konnte, betrug damals im allgemeinen dreißig Jahre. Wollte also Philipp IV. die Ausdehnung der templerischen Freiheiten auf Güter, denen sie als erst neuerdings erworbenen nicht zustanden, anfechten und aufhalten, so mußte er das vor Ablauf des Jahres 1287 tun, da sonst von der letzten Bestätigung durch Ludwig IX. im Jahr 1258 ab gerechnet die Verjährung eingetreten und er mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zu spät gekommen wäre. Sicher hat dabei auch der fiskalische Gesichtspunkt mitgespielt, der für die Haltung Philipps auch sonst mehr als einmal den Aus-

¹⁾ Delisle, *Mémoire sur les opérations financières des Templiers* in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* XXXIII, 2 (Paris 1889) S. 69.

schlag gegeben hat. Denn auch in Frankreich war die Anerkennung von geistlichen Genossenschaften erworbener Güter als solcher zur toten Hand mit einer Zahlung an den königlichen Schatz verbunden, deren Höhe nach dem jährlichen Ertrage der betreffenden Güter bemessen wurde: die Amortisation, in größerem Maßstabe vorgenommen, wurde also für den König eine Quelle beträchtlicher Einnahmen. So hat Philipp zu Ende des Jahres 1286 oder zu Anfang des Jahres 1287 alle Güter, die der Templerorden während der letzten dreißig Jahre erworben, für die er aber noch nicht die Amortisation ausgewirkt hatte, mit Beschlag belegen und durch seine Beamten einstweilen in Verwaltung nehmen lassen. Denn am 18. Januar 1287 verfügt er auf Verwendung und unter Bürgschaft des Schatzmeisters des Pariser Tempels Jean de Tour ihre vorläufige Rückgabe und daß der Orden darin zunächst nicht weiter belästigt werden soll.¹⁾ Wenn er aber dann am 12. März seinen Baillis die Weisung erteilte, sie sollten die noch in ihren Händen befindlichen Ordensgüter und die daselbst befindlichen dienenden Brüder auf Erfordern gegen Schädigung schützen,²⁾ so geht daraus hervor, daß noch nicht alle beschlagnahmten Güter zurückgegeben waren und daß man hier und da über seine Absicht hinaus feindselig gegen den Orden vorgegangen war. Denn von einem Plan zu weitergehenden Maßregeln gegen die Templer kann zu jener Zeit bei ihm nicht die Rede sein, vielmehr kann es sich nur darum gehandelt haben, im Anschluß an Philipps III. Konstitution *Ecclesiarum utilitati* der Praxis derselben entgegenzutreten, nach der sie neuerworbene Güter ohne staatliche Sanktion in Güter zur toten Hand umwandelten und so den von Rechts wegen darauf lastenden Pflichten und Diensten entzogen, wodurch namentlich das Geltungsgebiet der königlichen Gerichtsbarkeit immer mehr eingeschränkt wurde. Was der König tat, genügte um seine Rechte zu wahren, hatte aber nichts an sich von besonderer Feindseligkeit gegen den Orden. Der

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 302 n. 10.

²⁾ Ebd. n. 11.

prinzipielle Austrag der Sache blieb wohl den künftig zu berufenden Reichsständen vorbehalten, sollte aber vorbereitet werden durch Verhandlungen zwischen beiden Teilen über die streitigen Einzelheiten und namentlich durch eine genaue Aufnahme der in Betracht kommenden Güter. Darüber verging natürlich längere Zeit und die Zukunft der beschlagnahmt gewesenen, dann aber dem Orden vorläufig zurückgegebenen Güter blieb so lange in der Schwebe.¹⁾ Daß der Orden ihm gerecht werden würde, dafür hatte der König die Bürgschaft des bei ihm in hohem Ansehen stehenden und des größten Vertrauens gewürdigten Jean de Tour, welcher nach der damals noch bestehenden eigentümlichen Verbindung der Verwaltung des königlichen Schatzes mit der des Ordensschatzes eigentlich geradezu als königlicher Beamter, ja gewissermaßen als Finanzminister bezeichnet werden konnte. Nun scheint aber die angestellte Untersuchung ergeben zu haben, daß die Amortisation der während der letzten Jahrzehnte vom Orden neu erworbenen Güter in größerem Umfang unterblieben war, als man angenommen hatte. So muß wenigstens vermutet werden, wenn Philipp am 16. November 1289 in einem neuen Erlaß ein allgemeines Einschreiten in Bezug auf alle diejenigen Erwerbungen in Aussicht stellt, die geistliche Genossenschaften — die Templer werden ausdrücklich darunter genannt — bisher gemacht hätten, ohne die nötige königliche Zustimmung

¹⁾ Nach dem Bekanntwerden des von Philipp IV. den Hospitalitern im Februar 1304 gewährten großen Privilegs (Cartulaire n. 4693, IV, S. 75, 76), welches sich mit dem den Templern im Juni desselben Jahres gewährten (Prutz a. a. O. S. 307 n. 21) vollständig deckt, ist die von mir Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens S. 78 u. ff. versuchte Kombination der aus den Jahren 1287 bis 1304 vorliegenden Urkunden Philipps IV. für die Templer unhaltbar, weil der Erlaß vom Juni 1304 nicht als Beweis einer Niederlage des Königs dem Orden gegenüber aufgefaßt werden kann. Ein Gegensatz zwischen der Haltung des Königs dem Orden gegenüber in den Jahren 1287 bis 1294 und der 1294 bis 1304 liegt demnach nicht vor, vielmehr werden wohl die darauf bezüglichen Urkunden unter dem im folgenden vertretenen Gesichtspunkt zu verknüpfen und miteinander in Einklang zu bringen sein.

oder nachträgliche Bestätigung nachzusuchen. Begründet wird dies durch den Hinweis auf den Mißbrauch, den diese Korporationen in solchen Gebieten trieben, indem sie die Gerichtsbarkeit an sich brächten und sich auf Kosten des Königs sowohl wie seiner Vasallen Hoheitsrechte anmaßten, um dann namentlich die gegen sie Klagenden durch allerlei Schikanen um ihr Recht zu bringen. Deshalb sollten sie angehalten werden, widerrechtlich unter ihre Hoheit gezwungene Leute daraus zu entlassen und ihre noch nicht bestätigten Erwerbungen vorläufig an den König auszuantworten. Unter keinen Umständen aber sollte ihnen hinfort die Übung der Gerichtsbarkeit oder irgendwelcher Hoheitsrechte zum Nachteil des Königs und seiner Vasallen gestattet werden.¹⁾ Es handelte sich also ohne Zweifel um eine generelle Aktion zur Wiedergewinnung des dem Königtum widerrechtlich Entzogenen: das Verfahren richtete sich nicht speziell gegen die Templer, mochten diese davon auch mehr als andere Genossenschaften betroffen werden. Die Prüfung ihrer Rechtstitel ergab eben besonders häufig das Fehlen der königlichen Bestätigung auch für Güter, die sie vor noch mehr als dreißig Jahren erworben hatten. Infolgedessen verfügte Philipp zwar am 3. Juli 1290 die vorläufige Übergabe der deshalb mit Beschlag belegten Ordensgüter an Jean de Tour und verbot auch in Bezug auf sie jede fernere Belästigung der Templer, befahl aber gleichzeitig seinen bisher mit ihrer Verwaltung beauftragten Beamten genau festzustellen, was der Orden in ihren Amtsbezirken während der letzten 45 Jahre neu erworben hätte, und ihm Inventarien darüber einzureichen, welche über die Lage, den Wert und die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Güter Auskunft gäben.²⁾ Ergänzt wurde diese Maßregel gegen die Übergriffe der Orden überhaupt und der Templer insbesondere durch ein schärferes Einschreiten des Pariser Parlamentes gegen bisher geduldete Eigenmächtigkeiten derselben: unter Berufung

¹⁾ Baudouin a. a. O. S. 212 (2). Vgl. Prutz a. a. O. S. 78, 79.

²⁾ Prutz a. a. O. S. 302 n. 12.

auf ältere Ordonnanzen und einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts erklärt dieses 1290, die solchen Verbänden verliehenen Privilegien seien nur für diejenigen ihrer Glieder gültig, die auch wirklich das Ordensgewand trügen.¹⁾ Weiterhin untersagte es den Templern und Hospitalitern infolgedessen die Zulassung solcher Leute zur Ablegung des Professes, die den Orden nicht auch wirklich beitreten und das Ordensgewand dauernd tragen wollten.²⁾

Findet sich nach alledem schon in dem bisherigen Vorgehen Philipps gegen den Orden, der in dieser Angelegenheit ja nur das Schicksal so vieler anderer Genossenschaften teilte, keine Spur von einer besonderen Animosität, sondern handelte es sich für Philipp auch hier nur um den Austrag einer Rechtsfrage in den vorgeschriebenen Rechtsformen, aber nicht im entferntesten um einen Gewaltstreich, der als ein erster Anlauf zu dem gedeutet werden könnte, was er dem Orden später antat, so wird diese Auffassung bestätigt auch durch den Fortgang der Angelegenheit, der zu der erstrebten gütlichen Verständigung führte. Zunächst scheint Philipp sich überzeugt zu haben, daß eine Anfechtung der Neuerwerbungen des Ordens bis zu 45 Jahren rückwärts, wie er sie nach dem Erlaß vom 3. Juli 1290 im Auge gehabt hatte, doch nicht möglich sei, und beschränkte sich daher auf eine Untersuchung der in den letzten 33 Jahren gemachten. Unter diesem Vorbehalt ließ er am 24. März 1292 auch das, was sich an Templergütern noch in der Obhut seiner Beamten befand, dem Orden wiederum unter Bürgschaft des Jean de Tour herausgeben, damit er bis zur Erledigung der Sache durch die nächsten Reichsstände den Nießbrauch auch davon zöge. Doch wurden die Beamten auch jetzt angewiesen, sich über die betreffenden Güter genau zu unterrichten, namentlich über den Stand ihrer dermaligen Inhaber, ihre Größe, ihren Wert u. s. w. und ihm die betreffenden Angaben bis zum nächsten 15. Mai einzureichen. Sicherlich hat es sich dabei nicht um die Beschaffung der Daten

¹⁾ Actes du Parlement n. 2715a.

²⁾ Ebd. n. 2658.

gehandelt, deren Kenntniss eine plötzliche Niederwerfung und Ausraubung des Ordens allerdings erleichtert haben würde. Vielmehr ging Philipps Absicht ohne Frage nur dahin, in dem Gebiet, das im Laufe der Zeit durch das Umsichgreifen des Ordens zwischen diesem und dem Königtum streitig geworden war, sein und seiner Lehnsleute Recht zu wahren und, wo es beeinträchtigt war, wieder herzustellen, ehe es durch Verjährung verwirkt war. Wo das Recht des Ordens dagegen klar erwiesen war, hat er nicht daran gedacht, es anzufechten, sondern ohne weiteres anerkannt und bestätigt. Das tat er insbesondere am 30. Januar 1293¹⁾ in Betreff der Abmachungen, die sein Vater mit dem Orden über dessen wichtige Besitzungen bei Paris und die Handhabung der Rechtspflege darin getroffen hatte, obgleich dadurch der Tempelbezirk vor den Toren der Hauptstadt eigentlich als eine Art von Ordensstaat im kleinen anerkannt worden war, der bei weiterem Wachstum ihm in mehr als einer Hinsicht unbequem werden konnte. Die Untersuchung aber über den Zuwachs des templerischen Besitzes während des letzten Menschenalters ist die nächsten Jahre in den einzelnen Provinzen weitergeführt worden und hat, wo sie beendet war, durch Festlegung der durch sie ermittelten Verhältnisse und Anerkennung derselben von Seiten des Königs ihren formellen Abschluß gefunden. So bestätigt Philipp IV. im November 1294 dem Orden alle Neuerwerbungen in der Präzeptorei Brie als Güter zur toten Hand.²⁾ Das Gleiche geschieht 1295 in Betreff der templerischen Besitzungen in den Balleien Sens und Senlis und in der Prevotei Paris, und zwar, wie es heißt, zum Dank für die Dienste, die der Schatzmeister des Pariser Tempels, Jean de Tour, dem König und seinen Vorgängern geleistet hatte.³⁾ Dann ergeht am 4. März 1295 an alle Baillis die Weisung, bei Einhebung der ausgeschriebenen Zwangsanleihe die Güter und Untertanen des Ordens unbehelligt zu lassen und etwa schon verfügte Beschlagnahmen

¹⁾ Prutz a. a. O. n. 14.

²⁾ Ebd. S. 303 n. 15.

³⁾ Ebd. S. 304 n. 17.

und Pfändungen rückgängig zu machen.¹⁾ Doch scheint die Amortisation der Neuerwerbungen des Ordens zunächst auf diejenigen beschränkt geblieben zu sein, deren Ertrag 1000 Livres jährlich nicht überstieg. Für die Amortisation derjenigen, von denen der Orden ein höheres Jahreseinkommen bezog, sollte, wie aus einer am 10. Juli 1295 von Jean de Tour in Gemeinschaft mit Robert von St. Just, dem Generalprokurator des Ordens in Frankreich, ausgestellten Urkunde hervorgeht,²⁾ der Orden dem König binnen sechs Monaten die Summe bar auszahlen, um die derselbe den Satz von 1000 Livres überstieg. Unter Verpfändung der Ordensgüter übernahmen die beiden genannten Ordensbeamten die Bürgschaft dafür, wie das durch eine besondere Erklärung von demselben Tage auch Hugo de Peraud tat, der Präzeptor der Templer in Frankreich.³⁾ Der ganze Handel ist also schließlich gütlich erledigt worden, indem der Orden dem König die Anerkennung seiner Neuerwerbungen als Güter zur toten Hand durch eine einmalige größere Zahlung abkaufte.

Demgemäß finden wir denn auch weiterhin zunächst keine Spur von einer feindlichen Spannung zwischen beiden. Im Gegenteil sehen wir den Orden sich dem König gefällig erweisen und diesen jenes anerkannte Rechte gewissenhaft respektieren und gegen Störung energisch schützen. Im Frühjahr 1297 z. B. zahlt der Orden Philipp aus dem Ertrage der letzten Kreuzzugskollekten, der im Pariser Tempel deponiert war, die Summe von 5200 Livres tournois,⁴⁾ d. h. 98800 Francs. Im Jahre 1299 läßt dieser eine templerische Richtstätte im Gebiet des Ordenshauses La Selve in der Sénéchaussée Rodez, die seine Beamten als unberechtigt zerstört hatten, auf die als begründet erkannte Klage des Ordens wiederherstellen.⁵⁾ Dies gute Verhältnis des Königs zum Orden erhielt nun aber noch eine besondere Bedeutung durch den heftigen feindlichen Zusammenstoß, der zwischen Philipp und dem Papsttum erfolgte

1) Ebd. S. 305 n. 18.

2) Ebd. S. 314 n. 7 a.

3) Ebd. S. 315 n. 7 b.

4) Ebd. S. 305 n. 19.

5) Ebd. S. 315 n. 8.

und 1296 — 97 zu dem ersten großen kirchenpolitischen Kampfe führte. Wie sich der Orden dazu gestellt hat, wird uns zwar nicht ausdrücklich berichtet. Wenn aber später behauptet wurde, er habe trotz des königlichen Verbotes der Ausführung von Geld Bonifaz VIII. finanzielle Hilfe geleistet, so ist ein Beweis für diese Anklage doch jedenfalls nicht erbracht worden. Auch spricht gegen eine solche Parteinahme des Ordens für den Papst die intime Verbindung, in der wir ihn bald danach während des zweiten leidenschaftlicheren und verhängnisvolleren Konflikts zwischen Philipp und Bonifaz VIII. mit ersterem finden. Um dieselbe Zeit nämlich, wo der König unter Zustimmung der Großen und des Volkes von Frankreich zum vernichtenden Schlage gegen das Papsttum ausholt, das durch die Bulle *Unam sanctam* die Fundamente des Staates überhaupt in Frage gestellt hatte, und den vor nichts zurückschreckenden Wilhelm von Nogaret nach Rom sandte, schloß der Orden mit ihm durch Hugo de Peraud, den Generalvisitator, am 10. August 1303 einen Vertrag,¹⁾ der nicht möglich gewesen wäre, hätte nicht schon vorher zwischen beiden eine vollkommene Übereinstimmung und enge Verbindung zu gemeinschaftlicher Vertretung ihrer Interessen bestanden.

Durch diesen Vertrag sagte der König Hugo de Peraud für seine Person sowohl wie für den gesamten Orden, einschließlich aller seiner Verwandten, Freunde und Untertanen in Frankreich, sowie aller außerhalb des Ordens stehenden, die sich dem Abkommen anschließen würden, seinen Schutz zu gegen jeden, der sie in Ehre, Freiheit und Rechten bedrohen würde, insbesondere gegen den zur Zeit an der Spitze der Kirche stehenden Bonifaz — nur mit seinem Namen, nicht als Papst wird dieser bezeichnet — welcher den König, die Prälaten und das Reich schwer bedroht habe. Sie versprechen; sich nicht voneinander zu trennen, sondern in allen Stücken, besonders aber in Bezug auf die geforderte Berufung eines allgemeinen Konzils unverbrüchlich zusammenzuhalten. Falls

¹⁾ Ebd. S. 306 n. 20.

Bonifaz gegen die Prälaten, die der Ladung zu dem von ihm ausgeschriebenen Konzil auf Befehl des Königs nicht Folge leisten, mit irgend welchen Strafmaßregeln vorgehen, diese oder den König und die Großen und deren Anhang mit der Lösung ihrer Untertanen von dem Treu- und Huldigungseid bedrohen sollte, so wollte der König ihnen auch dann unweigerlich beistehen und auch die Lösung von der Verpflichtung dazu weder nachsuchen noch annehmen, sondern als ihr Verbündeter treu zu ihnen halten, wie das auch seine Nachfolger und Erben tun würden. Im Namen des Königs beschwor der Graf von St. Paul diesen Vertrag, auf den auch die Königin Johanna und die Prinzen Ludwig und Philipp verpflichtet wurden. Für den Orden beschwor ihn der Generalvisitator, worauf der König bezeichnenderweise noch ausdrücklich erklärte, aus diesem Eide sollte für den Orden niemals irgend eine neue Art von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit gefolgert werden können.

Der Vorgang ist überaus merkwürdig, freilich nicht in allen Einzelheiten klar. Zunächst nämlich fragt sich, ob die von dem Generalvisitator eingegangene Verpflichtung den ganzen Orden oder nur seinen französischen Zweig band oder gar nur, — welche Deutung der Wortlaut zulassen würde¹⁾ — für diejenigen französischen Templer gelten sollte, die sich ihm durch eine ausdrückliche Erklärung anschlossen. Jedenfalls handelte es sich um einen außerordentlichen Schritt, der mit den Traditionen des Ordens kaum zu vereinbaren war. Daß Hugo de Peraud ihn auf eigene Verantwortung und nicht als berufener Vertreter der mit ihm einverstandenen Ordensleitung diesseits des Meeres oder wenigstens als Organ der französischen Templer getan haben sollte, ist sicher ausgeschlossen. Wir müssen annehmen, daß jedenfalls die für den Orden in Frankreich maßgebenden Kreise sich damals mit der antihierarchi-

¹⁾ . . . Nos dicto Fratri Hugoni de P. . . . promissimus, quod personam suam, statum et libertates domorum suarum intra Regnum nostrum existentium, consanguineorum . . . et subditorum suorum, qui de adherentibus fuerint.

schen und papstfeindlichen Politik des nationalen Königtums durchaus im Einverständnis befanden. Was diese Wandelung herbeigeführt hat oder welche besondere Absicht für den Orden die Urheber dieses Bündnisses verfolgt haben, bleibt uns völlig verschlossen. Dafür, daß etwa der Orden auch seinerseits sich durch den kirchlichen Despotismus Bonifaz VIII. bedroht gesehen und gewissermaßen im Stand der Notwehr dem König angeschlossen habe, fehlt in der Überlieferung jeder sichere Anhalt. Auch von einer Spaltung innerhalb des Ordens, wie sie nach glaubwürdigen Angaben zur Zeit der Wahl Jakobs von Molay zum Hochmeister bestanden hatte, finden wir damals keine Spur. Zudem könnte es sich dabei doch höchstens um einen persönlichen Gegensatz zwischen Jakob von Molay und seinem unterlegenen Mitbewerber gehandelt haben, nicht aber um so unausgleichbare kirchliche und politische Gegensätze, wie sie das mit dem König geschlossene Schutz- und Trutzbündnis gegen den Papst voraussetzte, selbst wenn es nicht für alle Teile des Ordens, sondern nur für seinen französischen Zweig gegolten haben sollte. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß Hugo de Peraud, der danach ein rückhaltloser Parteigänger des Königs gewesen sein muß, nachher doch mit in das Verderben des Ordens gezogen wurde. Würde das der Fall gewesen sein, wenn er durch ein eigenmächtiges Vorgehen beim Abschluß jenes Bündnisses, das dann ja eigentlich ein Schisma im Orden bedeutet haben würde, sich einen Anspruch auf den besonderen Dank Philipps erworben gehabt hätte? Jedenfalls bleibt, wenn auch für uns nicht ganz verständlich, die Tatsache bestehen, daß der Orden, der seit beinahe anderthalb Jahrhunderten für den berufenen Vorkämpfer des hierarchischen Papsttums gegolten und dafür von diesem in einer Fülle von Privilegien aller Art überreichen Lohn erhalten hatte, zur Zeit des Entscheidungskampfes zwischen dem aufstrebenden nationalen französischen Staat und der sich zur Theokratie verirrenden päpstlichen Universalherrschaft vorbehaltlos auf der Seite des ersteren gestanden hat. Wenn Philipp IV. in dem Pakt vom 10. August 1303 allen denen,

die wegen ihrer Haltung vom Papst mit kirchlichen Zensuren belegt werden würden, seinen Schutz versprach, so hat das auch für die Würdenträger des Ordens gegolten: sie wurden zum voraus sichergestellt gegen ein Verfahren, wie es einst Urban IV. gegen Stephan von Sissy eingeschlagen hatte. Andererseits findet sich bei dem König damals nichts von dem Bestreben, den Orden in Bezug auf seinen Besitz oder auf seine Unabhängigkeit irgendwie einzuschränken. Vielmehr wird der Schutz des Bündnisses ausdrücklich ausgedehnt auf alle Rechte und Freiheiten desselben, sowie auf alle dem Orden irgendwie Zugehörigen oder Verbundenen in ganz Frankreich und der von dem Großvisitator geleistete Eid zum voraus sicher gestellt gegen die Möglichkeit einer Deutung zum Nachteil des Ordens. Danach können doch Pläne, wie sie späterhin gegen den Orden mit furchtbarer Raschheit ausgeführt wurden, bei dem König damals nicht vorhanden gewesen sein. Ebenso kann das gute Verhältnis, das damals zwischen den beiden bestand, nicht allein aus der Intimität entsprungen sein, die Philipp mit Hugo de Peraud verband, mag diese auch in anderer Hinsicht dem Orden vielfach zu gute gekommen sein. Jedenfalls würde sie allein den König nicht bestimmt haben, die von dem Orden bisher gewonnene Stellung in seinem Reiche ihrem ganzen Umfang nach vorbehaltlos zu bestätigen, hätte er von ihr unmittelbar einen Nachteil für sich selbst, eine Kürzung seiner königlichen Rechte oder eine Minderung seines königlichen Ansehens erwarten zu müssen geglaubt.

Nun hat ja allerdings das merkwürdige Bündnis vom 10. August 1303 praktische Bedeutung schließlich doch eigentlich nicht erlangt. Das Attentat von Anagni und der Tod Bonifaz VIII. machten es gegenstandslos. Der neue Papst aber, Benedikt XI., brach mit dem System seines Vorgängers, machte nachgiebig seinen Frieden mit Philipp, den er ehrlich zu versöhnen suchte, und trug das Geschehene auch dem Orden nicht nach, sondern bestätigte ihm am 6. Februar 1304 alle seine Privilegien, sowohl die von den Päpsten als auch die von geist-

lichen und weltlichen Fürsten gewährten.¹⁾ Dieser Umfang gab der Bestätigung fast den Charakter eines Friedensschlusses durch Vergessen und Vergeben des Vorangegangenen von seiten des Papsttums, obgleich dieses doch sein Verhältnis zum Orden völlig in Frage gestellt hatte. So blieb es zunächst auch unter Klemens V., welcher dem Orden noch am 28. Januar 1306 nach dem Vorbild Benedikts XI. alle Rechte und Freiheiten bestätigte.²⁾ Aber auch das Verhältnis des Ordens zum König blieb nach der Herstellung des Friedens zwischen diesem und der Kirche ein freundliches und dem zuletzt geschlossenen Bündnis entsprechend vertrauliches. Nicht genug, daß Hugo de Peraud von Philipp zum Generaleinnehmer aller seiner Einkünfte bestellt war mit Ausnahme allein derjenigen aus den neuerworbenen südfranzösischen Gebieten, den Sénéchaussées Toulouse und Rodez,³⁾ vielmehr sehen wir den König geradezu bemüht alles, was etwa noch an Differenzen zwischen ihm und dem Orden schwebte, gütlich zu begleichen und neue Streitigkeiten durch Einführung einer festen, von beiden Teilen anerkannten und für beide Teile verbindlichen Ordnung auszu-schließen. Dabei aber handelte es sich nicht um die Stellung der Templer allein, sondern überhaupt um eine Regelung der Verhältnisse der geistlichen Ritterorden, jedenfalls auch der Hospitaliter. Also wird damals wohl die Enquête über Lage, Umfang, Wert, Ertrag u. s. w. der im Laufe des letzten Menschenalters von dem Orden erworbenen Güter, die der König früher angeordnet hatte,⁴⁾ beendet und die damit verbundene Inventarisierung der Ordensgüter abgeschlossen gewesen sein, so daß der Besitzstand und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse des Ordens nach jeder Richtung hin übersichtlich vorlagen. So wird der Abschluß der Aktion zur endgültigen Regelung des Verhältnisses des Ordens zum König und zum Staat, die um die Wende der Jahre 1286 und 1287 durch vorübergehende Beschlagnahme der noch nicht amortisierten

¹⁾ Prutz a. a. O. S. 280 n. 211. ²⁾ Ebd. n. 212.

³⁾ Baudouin a. a. O. S. 163 (n. 148). ⁴⁾ Vgl. oben S. 42.

Neuerwerbungen des Ordens eingeleitet worden war, bezeichnet durch den großen Freibrief, den Philipp im Juni 1304 den Templern bewilligte und der sich in allen wesentlichen Stücken mit dem deckte, den einige Monate früher, im Februar 1304, die Hospitaliter von ihm erhalten hatten.¹⁾ Es handelte sich dabei also nicht um ein Abkommen allein mit den Templern, sondern die mit diesen getroffenen Vereinbarungen waren nur ein Teil einer allgemeinen Maßregel, bei welcher natürlich trotz der Übereinstimmung in den Hauptpunkten doch in untergeordneten Punkten den besonderen Verhältnissen des einzelnen Ordens Rechnung getragen wurde. Daran ändert es auch nichts, daß dieser große Freibrief wiederum als veranlaßt bezeichnet wird durch die besondere Gunst und Gnade, deren sich der Generalvisitator infolge der geleisteten Dienste bei Philipp erfreute. Diese Form mindert in nichts den hochpolitischen Charakter des Abkommens.²⁾ Es wurde darin zunächst alles, was die Templer an unbeweglichen Gütern bisher in Frankreich erworben hatten, gleichviel auf welchen Rechtstitel hin, als Gut zur toten Hand anerkannt. Sie konnten daher weder zu seiner Veräußerung, noch zur Zahlung irgend einer nicht kirchlichen Abgabe davon genötigt werden. Das Gleiche geschah in Bezug auf alle die Grundstücke, die sie zur Errichtung oder Erweiterung von Pfarrkirchen oder zur Anlegung von Kirchhöfen in ihren Besitz gebracht hatten.³⁾ Wo dem Orden die volle Grundherrschaft zusteht, soll er auch Lehen und Zinsgüter erwerben dürfen. Falls einmal Ordensgüter auf Befehl des Königs oder königlicher Beamten mit Beschlag belegt werden, soll in jedes Ordenshaus oder auf jedes Ritterlehen immer nur ein königlicher Dienstmann als Wächter gelegt werden dürfen, der von seinem Sold zu leben hat, dessen Höhe nur die ortsübliche sein darf. Bemerkenswert sind die Zugeständnisse an den Orden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit,

¹⁾ Vgl. oben S. 41.

²⁾ Prutz a. a. O. S. 307 n. 21.

³⁾ Diese Bestimmung fehlt in dem Privileg für die Hospitaliter.

die zwischen seinen und den königlichen Beamten besonders häufig streitig gewesen war. Hinfort sollen die letzteren in dem Gebiet der Jurisdiktion des Ordens Gerichtstage überhaupt nur da zu halten befugt sein, wo sich von alter Zeit her königliche Gerichtsstätten befinden. Auch darf der Orden in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht gehindert werden unter dem Vorwand des königlichen Gerichtsbanes. In Streit-sachen über Zehnten und ähnliche Zahlungen aber dürfen die königlichen Beamten überhaupt nicht mehr erkennen. Vielmehr sollen in solchen die beteiligten geistlichen Personen das Objekt des Streites bis zu dessen Austrag durch die kompetenten geistlichen Oberen dem König überantworten. Ferner sollen Ordensleute in rein persönlichen Angelegenheiten nicht verpflichtet sein, vor einem weltlichen Gerichtshof zu Recht zu stehen, selbst nicht auf eine königliche Ladung oder eine solche durch königliche Beamte. Alle dem widersprechenden Verfügungen werden aufgehoben. Aus besonderer Gnade gewährt der König dem Orden ferner noch eine Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit: falls von dem Spruch der vom Orden für seine Besitzungen bestellten weltlichen Richter, soweit diese dem Herkommen nach auch in der Berufungsinstanz zu urteilen haben, Berufung an ein königliches Gericht eingelegt wird, soll sie von diesem nach Möglichkeit nicht angenommen, sondern die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Gericht des Ordens zurückverwiesen werden. Auch soll der bewegliche Besitz des Ordens von keinem weltlichen Gerichtshof mit Beschlag belegt oder sonst haftbar gemacht werden dürfen. Wo dies dagegen einmal mit Stücken seines unbeweglichen Besitzes geschehen muß, soll dafür Sorge getragen werden, daß sie nicht schlecht bewirtschaftet oder ausgeraubt werden. Ausschreitungen derart, sollten sie dennoch vorkommen, verspricht der König auf Klage des Ordens alsbald abzustellen. Ferner wird bestimmt, daß die königlichen Beamten zu pünktlicher und gewissenhafter Ausführung der den Orden betreffenden Befehle ihres Herrn eidlich verpflichtet werden sollen. Erscheint ihnen diese aber einmal unmöglich, so haben sie

sofort dem König davon Mitteilung zu machen, gleichzeitig aber von dem Inhalt des betreffenden Berichts auch dem Orden Kenntnis zu geben, damit er sicher ist, daß sie den Sachverhalt richtig dargestellt haben. Diese Mitteilung darf nur dann unterbleiben, wenn mit ihr ein Nachteil für den König oder eine Gefahr für das Wohl des Staates verbunden sein würde. Für Verfehlungen von Ordensbrüdern oder Schützlingen und Dienstleuten des Ordens kann dieser als solcher nicht haftbar gemacht werden, soweit nicht etwa provinzialrechtliche Satzungen anders bestimmen. Gegen entlaufene und sich herumtreibende Ordensbrüder sowie deren Güter darf der Orden im Notfall sogar gewaffnet einschreiten und die Schuldigen nach Ordensbrauch bestrafen.

Dieses Privileg, das in allen wesentlichen Stücken mit dem übereinstimmt, das Philipp einige Monate früher den Hospitalitern bewilligt hatte, indem er, wie es da heißt, auf Ansuchen des Großpriors von St. Gilles die dem Orden zustehenden Rechte festsetzte, wird schon durch das Vorhandensein eines solchen Seitenstücks in ein anderes Licht gerückt, als in dem man es bisher hatte sehen müssen. Es kann sich dabei nicht um den Abschluß eines längere Zeit schwebenden Streites zwischen dem König und dem Orden handeln, und wenn die Rechte, die Philipp den Templern darin verbriefte, dieselben sind wie die, welche auf Bitten des höchsten Würdenträgers des Hospitals in seinem Reiche diesen von ihm zugestanden waren, so kann auch nicht von einem Erfolge oder einem Siege gesprochen werden, den der Orden über die königliche Macht davongetragen hatte und durch den diese genötigt gewesen wäre, jenem auf Kosten der bisher von ihr besessenen Rechte Zugeständnisse zu machen. Vielmehr wird man die Bedeutung dieses Privilegs ebenso wie die des früher den Hospitalitern bewilligten allein darin zu sehen haben, daß dadurch das Verhältnis der Orden zum König und ihre rechtliche Stellung dem Staate gegenüber, die infolge der massenhaften Neuerwerbungen während der letzten Jahrzehnte und der diesen fehlenden Anerkennung als Güter zur toten Hand in gewissen Punkten streitig ge-

worden war und zwischen den beiderseitigen Beamten immer neue Kompetenzkonflikte veranlaßte, auf Grund des Herkommens unter Wahrung oder nachträglicher Anerkennung der königlichen Rechte in Bezug auf jene Neuerwerbungen festgesetzt und zur Vermeidung von Streit für die Zukunft bestimmt abgegrenzt wurden. Da ein größerer Streit zwischen dem König und dem Orden nicht vorausgegangen war, vielmehr trotz der seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen über die Amortisierung der vom Orden erst neuerdings erworbenen Güter ein enges Bündnis bestanden hatte, so wird füglich von einer Niederlage des Königtums und von besonderen Konzessionen nicht gesprochen werden dürfen, die dasselbe infolge innerer oder äußerer Bedrängnis dem Orden zu machen genötigt gewesen wäre. Daher wird man nun aber auch die scheinbare Einengung der königlichen Gewalt durch die dem Orden in der Urkunde vom Juni 1304 eingeräumten Rechte und Freiheiten nicht als den Grund ansehen dürfen, der bald danach Philipps IV. überraschendes Einschreiten gegen die Templer an erster Stelle veranlaßt hat. Sonst hätte ähnliches doch auch gegen den andern, ganz gleich gestellten Orden erfolgen müssen. Hätte nicht die diesem eingeräumte Stellung als ebenso unerträglich für das Königtum erscheinen müssen? Konnte, was Philipp für sich und seine Nachfolger den Hospitalitern ohne Schaden für seine königliche Würde und Macht zugestehen konnte, von ihm ohne Nachteil nicht ebenso auch den Templern gewährt werden? Auf dem eigentlich politischen Gebiet wird demnach der entscheidende Anstoß zu seinem späteren Vorgehen nur insofern gesucht werden dürfen, als die Templer vermöge ihres Reichtums, ihrer Macht, ihres Einflusses und ihrer auch hier betätigten Rücksichtslosigkeit die ihnen eingeräumte Stellung anders benutzten als die Hospitaliter und dadurch dem König gefährlich wurden. Dadurch aber setzten sie sich mit der längst herrschenden ihnen entschieden feindlichen Geistesrichtung der neuen Zeit in noch schärferen Widerspruch und forderten diese heraus, die von der aufkommenden Publizistik entwickelten Theorien praktisch

durchzuführen. War dazu aber erst von einer anderen Seite her der Anstoß gegeben, so mußten auch die Vorteile, die er seiner Macht daraus erwachsen sah, dazu beitragen, Philipp zu konsequenter Weiterverfolgung des zunächst aus anderen Gründen betretenen Weges zu bestimmen. Der hochpolitische Charakter seines Verfahrens wird dadurch nicht vermindert, insofern die auf nichtpolitische Anlässe hin eingeleitete Aktion, welche zur Vernichtung des Ordens führte, schließlich jedenfalls wichtige politische Konsequenzen gehabt hat und insbesondere der Stärkung der königlichen Macht in mehr als einer Beziehung zugute gekommen ist.

III.

Nach dem bisherigen Ergebnis der vorliegenden erneuten Untersuchung des trotz mancher Bereicherung noch immer lückenhaften und daher verschieden deutbaren Quellenmaterials läßt sich jedenfalls nicht ein bestimmter, einem einzelnen Gebiete des kirchlichen oder des staatlichen Lebens angehöriger Punkt als derjenige bezeichnen, welcher den ersten und vornehmsten Anstoß zum Einschreiten gegen den Templerorden gegeben hat. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Verhältnis des Ordens zum Papsttum, wenn es auch äußerlich noch in der alten Form fortbestand, innerlich doch ein wesentlich anderes geworden war, da die schweren Erschütterungen, die es wiederholt erfahren hatte, unmöglich ohne dauernde Nachwirkung geblieben sein konnten, und wenn diese zunächst auch nur darin bestanden hätte, daß das gegenseitige Vertrauen und der Glaube an die Festigkeit des alten Bündnisses ins Wanken gekommen war. Wenn die römische Kurie in den sich immer wieder erneuernden Streitigkeiten des Ordens mit den Prälaten nach wie vor die Partei des ersteren ergriff, so wird sie dabei unter dem Zwange der für sie nun einmal gegebenen Verhältnisse gehandelt haben, d. h. dazu mehr durch die Rücksicht auf ihr eigenes Interesse als durch die auf das des Ordens dazu bestimmt worden sein. Jedenfalls war sie in den großen politischen Fragen des Ordens nicht

mehr sicher, der zur Zeit Friedrichs II. mit fast leidenschaftlichem Eifer für sie eingetreten war, wenn auch sicherlich nicht aus ideellen Motiven, sondern weil sein Vorteil mit dem ihrigen zusammenfiel und dem siegreichen staufischen Kaisertum gegenüber für ihn die Behauptung der bisherigen Stellung und des bisherigen Besitzes mindestens im sizilischen Reiche und im Königreich Jerusalem unmöglich gewesen wäre. Ihn aber in solchen Fällen ihrem Willen zu unterwerfen, durfte die Kurie kaum noch hoffen, seit der Konflikt mit ihm, den das durch einen solchen Fall veranlaßte Einschreiten Urbans IV. gegen den Marschall Stephan von Sissy veranlaßt hatte, mit ihrer offenbaren Niederlage geendet hatte. Während des Kampfes Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. hatte sie dann gar die offene Feindschaft des Ordens zu erfahren gehabt, der — wenigstens so weit er Frankreich angehörte — mit dem König ein Schutz- und Trutzbündnis gegen das Oberhaupt der Kirche eingegangen war und sich der Bewegung auf Einschränkung des päpstlichen Absolutismus durch Berufung eines allgemeinen Konzils angeschlossen hatte. Bereits früher war von Rom aus den Templern die Aufhebung ihrer Privilegien angedroht worden, geschehen aber war nichts der Art, obgleich, wie sich ihr Verhältnis gestaltet hatte, die Kirche von der Beseitigung der übermäßig erweiterten eximierten Stellung des Ordens eigentlich nur Vorteil zu erwarten gehabt hätte, wie denn auch der Orden selbst sich nicht darüber täuschte, daß mit der Unterordnung unter die Autorität der Ordinarien seine Herrlichkeit alsbald ein Ende haben würde. Handhaben zum Einschreiten fehlten nicht: es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kurie jedenfalls schon zur Zeit Klemens IV., sicher aber auch unter Bonifaz VIII. und Klemens V. von gewissen Übelständen im Orden Kenntnis gehabt hat, durch deren Duldung sie ihre Pflicht verletzte und sich den gerechten Tadel aller streng kirchlich denkenden zuzog. Wenn sie dennoch nicht einschritt, sondern die Mißbräuche, welche ihr durch glaubwürdige Mitteilungen ehemaliger Ordensbrüder, die in ihrer Gewissensangst bei ihr Zuflucht suchten, bekannt ge-

worden waren, ungehindert weiter wuchern ließ, so wird man das nur daraus erklären können, daß sie vor den unberechenbaren Folgen eines solchen Vorgehens zurückschreckte. Denn abgesehen von dem materiellen Schaden, welchen die zu fürchtende Gefährdung des Ordensbesitzes der Kirche überhaupt zu bringen drohte, konnte ihr auch Niemand dafür bürgen, daß die durch ihr Vorgehen gegen den einen Orden in Fluß gebrachte Bewegung nicht viel weitere Kreise zog und auch die anderen Orden, zunächst namentlich die Hospitaliter, mit in das Verderben riß. Jedenfalls mußte das Bekanntwerden der Verfehlungen, die der Orden sich unter stillschweigender Duldung seines Bischofs seit Menschenaltern hatte zu schulden kommen lassen, das Ansehen der Kirche überhaupt schwer schädigen und bei allen Gläubigen das größte Ärgernis hervorrufen. So war denn die Lage hier bereits eine sozusagen so gespannte, daß es nur noch eines geringen Anstoßes bedurfte, um die längst drohende Entladung eintreten zu lassen.

Lange nicht in dem gleichen Maße war dies zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall in Bezug auf das Verhältnis des Templerordens zu den Staaten und ihren Herrschern. Einmal war seine Stellung nicht überall dieselbe. In den Reichen der pyrenäischen Halbinsel, wo er am frühesten festen Fuß gefaßt und sich infolgedessen der werdenden staatlichen Ordnung am meisten angepaßt und eingefügt hatte, ist überhaupt von Konflikten zwischen ihm und dem Königtum kaum die Rede gewesen. Sonst werden ziemlich überall dieselben Klagen laut: sie betreffen die eigenmächtige Ausdehnung der temple-rischen Exemtionen auch in weltlicher Hinsicht auf Kreise und Gebiete, die eigentlich nicht daran teilzunehmen hatten, und insbesondere die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Ordens über die ihr von Rechtswegen gezogenen Grenzen hinaus. Zu einem ernstlichen Zusammenstoß aber war es über diese Fragen bisher doch nur in dem Königreich Cypren gekommen. In Frankreich, wo entsprechend der Größe und dem Wert des Ordensbesitzes Kollisionen derart natürlich häufiger vorkamen als anderwärts, hatte Philipp IV. einem weiteren Umsichgreifen

des Ordens kraftvoll und wirksam Halt geboten, jedoch ohne die prinzipiellen Grundlagen seiner Stellung anzutasten und das in Frage zu stellen, was als ihm von Rechtswegen zukommend erwiesen werden konnte. Dort hatte auf Grund einer Aufnahme des templerischen Besitzes und einer Prüfung der darauf ruhenden Rechte eine gütliche Auseinandersetzung zwischen Königtum und Orden stattgefunden, durch welche der gesamte Besitz des Ordens, wie er sich dabei ergeben hatte, als Gut zur toten Hand anerkannt und die Gesamtheit der darauf ruhenden Rechte bestätigt wurde. Mit dem König finden wir die Templer also gerade dort in dem denkbar besten Verhältniß.

Eine andere Frage freilich ist, wie damals das französische Volk, dessen Nationalgefühl durch die letzten Ereignisse mächtig angeregt und namentlich durch den Kampf mit Bonifaz VIII. hoch gesteigert war, sich zu dem Orden stellte, über den die öffentliche Meinung ohnehin längst so ungünstig urtheilte. Bei ihm fand der Orden sicherlich keinen Rückhalt, hatte vielmehr, was er da einst an Sympathieen besessen, völlig verscherzt und konnte auf solche um so weniger rechnen, als die Leute, die als seine Schützlinge oder Diener oder auf die sonst gewöhnlich dazu benutzten Vorwände hin seine kirchlichen und weltlichen Freiheiten mitgenossen, von all denjenigen beneidet und angefeindet wurden, die davon ausgeschlossen waren. Die Art, wie die Beamten Philipps nachmals die öffentliche Meinung gegen die Templer zu erregen wußten, um durch ihre entrüsteten Äußerungen auf die zögernde Kurie einen Druck auszuüben, und der Erfolg, den sie damit hatten, lassen annehmen, daß damals wie im allgemeinen gegen die Orden überhaupt, so besonders in Frankreich namentlich gegen die Templer bereits eine starke populäre Strömung geherrscht habe. Man wird demnach sagen dürfen, nicht bloß die kirchliche und politische, sondern auch die gesamte geistige Disposition der Zeit sei zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegen die Templer gewesen, welche dabei ihrerseits, wurden sie an ihrer längst bekannten verwundbaren Stelle gefaßt, auf den Schutz der

Kirche, deren Oberhaupt ihnen zu grollen und an ihnen zu zweifeln Grund hatte, nicht mehr rechnen konnten.

Wie es aber in solchen Dingen zu geschehen pflegt, haben auch hier neben diesen Imponderabilien, die für uns so selten erkennbar und noch seltener im einzelnen genau nachweisbar sind, natürlich auch einzelne ganz konkrete, an sich zunächst vielleicht gar nicht so bedeutende Anlässe mitgewirkt, die durch ihr Eintreten gerade in einem bestimmten Augenblick entscheidend wurden. Sie gehören mit ihrer Wirksamkeit eben jenem nur ausnahmsweise einmal für uns sicher faßbaren Gebiete an, wo die allgemeine Entwicklung und die ihr gegenüberstehende, durch sie bedingte, aber auch wieder auf sie einwirkende einzelne Persönlichkeit zusammentreffen und ihre Kräfte zu gemeinsamer Tätigkeit verbinden. Von beiden treten den Zeitgenossen die so wirksamen persönlichen historischen Momente begreiflicherweise unmittelbarer und daher eindrucksvoller entgegen als die in der allgemeinen Entwicklung begründeten, die erst aus weiterer Entfernung recht übersehen und in ihrem inneren Zusammenhang erkannt werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus beansprucht die Darstellung ein besonderes Interesse, welche der den in Rede stehenden Ereignissen gleichzeitige und dem Orden selbst angehörige Überarbeiter und Fortsetzer der Gestes des Chiprois von dem besonderen Anlaß zu geben weiß, der den Bruch zwischen Philipp dem Schönen und dem Orden herbeigeführt haben und so dem Orden verhängnisvoll geworden sein soll. Er ist insofern von Wichtigkeit, als er wiedergibt, was man in dem ehemaligen Templerhaupte auf Cyprien von diesen Dingen zu wissen glaubte, hat auch eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich, zumal angesichts der großen Vorsicht und wohlberechneten Absichtlichkeit, womit der „Templer von Tyrus“¹⁾ sich weiterhin über das ausspricht, was er von den gegen den Orden erhobenen Anklagen und ihrer Begründung weit von dem Schauplatze der Ereignisse durch Hörensagen erfahren haben

¹⁾ Vgl. oben S. 28.

will. Von ihm wird eigentlich Jakob von Molay selbst für das Unheil verantwortlich gemacht, das über den Orden hereinbrach: er soll es durch seinen Geiz und seine diesem entsprungene, erst unkluge und dann herausfordernde und beleidigende Haltung gegen den französischen König sowohl wie gegen den Papst heraufbeschworen haben.¹⁾ Der Hochmeister sei, so lautet der Bericht im wesentlichen, als er auf Einladung Klemens V. nach dem Abendlande kam, in Paris zu einer Revision des im dortigen Tempel aufbewahrten Ordensschatzes geschritten: sie ergab, daß der derzeitige Schatzmeister Philipp IV. eine große Summe, angeblich 400 000 Goldgulden, geliehen hatte. Nach dem, was wir über die eigentümliche Verbindung der Verwaltung des königlichen Schatzes mit der des Ordensschatzes wissen, kann in der Tatsache eines solchen Darlehens an sich nichts Befremdliches gefunden werden, und wenn Jakob von Molay daran Anstoß nahm, so kann er das bloß getan haben wegen der allerdings ungewöhnlich großen Summe, um die es sich in diesem Falle gehandelt zu haben scheint. Der Meister entsetzte den schuldigen Beamten seines wichtigen Postens und entzog ihm das Gewand, stieß ihn aus dem Orden aus. Der so allzu streng Bestrafte wandte sich, so wird weiter erzählt, an den König, dem gefällig zu sein er sich der so hart geahndeten Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hatte, und dieser sandte einen Großen seines Hofes an Molay mit der Bitte, ihm zu Liebe möge er jenem das Gewand zurückgeben, und dem Versprechen das vom Orden entliehene Geld voll zurückzuerstatten. Molay schlug dies ab mit dem Bemerken, auf die Bitte eines Mannes wie der König von Frankreich brauche er nicht zu hören. Darauf wandte sich Philipp an Klemens V. mit dem Ersuchen, seinerseits für den Schatzmeister Fürbitte einzulegen und Molay zur Zurücknahme der Ausstoßung aus dem Orden zu bestimmen. Als aber der Schatzmeister mit dem päpstlichen Schreiben dieses Inhalts vor Molay erschien, lehnte dieser das Gesuch wiederum

¹⁾ Gestes des Chiprois S. 329 (c. 695).

ab, ja er soll nach dem Berichte einiger den päpstlichen Brief in das Feuer im Kamin geworfen haben. Der Bericht schließt folgendermaßen: „Der König war sehr erzürnt und der Papst ließ einige Tage später den Meister aus Paris zu sich kommen und forderte ihn auf, er möge ihm die Regel des Ordens geschrieben geben. Dies geschah. Infolgedessen sprach man unter den Leuten so vielerlei von dem Orden, daß ich nicht weiß, was ich als Wahrheit aufschreiben soll. Nur die Sachen kann ich aufzeichnen, die in die Öffentlichkeit gekommen sind. Nachher sagte man, die Abschrift der Regel sei von klugen Geistlichen geprüft und der Orden dann aufgelöst worden. In Paris sollen siebenunddreißig Templer verbrannt sein und mit lauter Stimme gerufen haben, ihre Leiber zwar gehörten dem König, ihre Seele aber sei Gottes.“¹⁾

Delisle²⁾ bezeichnet diese Erzählung kurzweg als eine jeder geschichtlichen Begründung entbehrende Legende. Doch kennt er sie nur aus ihrer Wiederholung bei Francesco Amadi, dem venetianischen Chronisten von Cypern,³⁾ der erst im 15. Jahrhundert geschrieben hat. Sie wird aber nicht so kurzer Hand abzutun sein, seit man weiß, daß dieser sie aus den von ihm benutzten Gestes des Chiprois übernahm und daß deren letzter Teil einen dienenden Bruder des Ordens zum Verfasser hat und im wesentlichen den Ereignissen gleichzeitig entstanden ist. Wird man auch auf die Summe, welche dieser als Betrag des dem König aus dem Ordensschatz gewährten Darlehens angibt, im Hinblick auf die bekannte Neigung der mittelalterlichen Autoren, bei derartigen Zahlen möglichst hoch zu greifen, kein allzu großes Gewicht legen und von ihr absehend aus seinen Angaben nur das eine entnehmen, daß es sich um ein ungewöhnlich großes Anlehen gehandelt habe, welches die sonst bei dergleichen Geschäften zwischen dem König und dem Orden

¹⁾ Ebd. S. 330 (c. 696).

²⁾ Delisle, *Les opérations financières des Templiers*, in den *Mémoires de l'Institut National de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* Bd. 33 (Paris 1889), S. 72.

³⁾ Mas Latrie a. a. O. III, S. 690.

eingehaltenen Grenzen überschritt, so wird man andererseits, namentlich gegenüber der vorsichtigen Zurückhaltung, womit der Berichtstatter seine weiterhin folgenden Angaben über den Ausgang des Ordens als nicht durchaus authentisch, sondern nur auf Hörensagen beruhend bezeichnet, doch soviel als tatsächlich begründet annehmen dürfen, daß der damalige Schatzmeister des Ordens aus den seiner Obhut anvertrauten Beständen dem König wirklich eine ungewöhnlich große Anleihe bewilligt habe und daß er deswegen — möglicherweise weil die bei solchen ja gar nicht ungewöhnlichen Geschäften sonst beobachteten und zur Sicherung des Ordens gebotenen Formalitäten nicht streng genug beobachtet waren — vom Meister durch Entziehung des Gewandes bestraft worden ist und die Fürbitte des Königs sowohl wie des Papstes sein Schicksal nicht zu mildern vermocht habe. Das erscheint um so berechtigter, als die Spur des betreffenden Schatzmeisters doch nicht ganz verloren ist, sondern in dem Prozeß der Templer unter Umständen sich wiederfindet, welche die Angabe des Templers von Tyrus mittelbar zu bestätigen scheinen.

Gehört nämlich nach der chronologischen Aneinanderreihung der von ihm angeführten Momente der Vorfall, den der Fortsetzer der Gestes des Chiprois als einen von den Anlässen zum Einschreiten gegen den Orden anführt, in die Zeit nach der auf Einladung Klemens V. erfolgten letzten Reise Jakobs von Molay nach dem Westen (Herbst 1306), so kann der dabei eine Rolle spielende Schatzmeister des Pariser Tempels nicht jener Jean de Tour gewesen sein, den wir während des größten Teils der Regierung Philipps des Schönen im Besitz dieses wichtigen Amtes finden und namentlich bei der Ordnung des templerischen Besitzstandes durch Amortisation der während des letzten Menschenalters dazugekommenen neuen Erwerbungen als Vertrauensmann auch des Königs eine hervorragende Rolle spielen sahen.¹⁾ Dieser ältere Jean de Tour ist bereits 1306, jedenfalls vor dem Hereinbruch der Katastrophe vom

¹⁾ Vgl. oben S. 41.

13. Oktober 1307 gestorben. Seine intime Verbindung mit Philipp, dessen Interessen er rücksichtslos vertreten zu haben scheint, erhellt auch aus dem Haß, mit dem die Menge in ihrer Erbitterung selbst noch sein Andenken verfolgte: sie erbrach sein Grab und gab seine Gebeine wie die eines verurteilten Ketzers den Flammen preis.¹⁾ Ihm aber war im Amte ein jüngerer Jean de Tour gefolgt, vielleicht sein Neffe, sicherlich ebenfalls ein Sprößling des in der Champagne begüterten Geschlechtes,²⁾ den jener wohl als Gehilfen neben sich gehabt und so für das ebenso wichtige wie verantwortliche Amt eines Schatzmeisters des Pariser Tempels geschult und herangebildet hatte. Daß nämlich, wie das in der Natur der Sache lag, eine solche Schulung stattfand und die in der Verwaltung des Ordensschatzes verwendeten Templer sich darin allmählich in die Höhe dienten, ist mit Sicherheit anzunehmen, da nach einer in dem Prozeß gemachten Aussage jener ältere Jean de Tour um das Jahr 1270 als Unterschatzmeister (subthesaurarius) fungiert hatte.³⁾ Der jüngere Jean de Tour, der zur Zeit des Prozesses 55 Jahre alt war, bezeichnet jenen, durch den er 22 Jahre früher in den Orden aufgenommen war, ausdrücklich als seinen Vorgänger im Schatzmeisteramt.⁴⁾ Er selbst wird in den Protokollen gewöhnlich⁵⁾ als „ehemaliger“ Schatzmeister bezeichnet. Dies ist insofern bemerkenswert, als die verhörten Templer, die ein Amt im Orden bekleideten, dort sonst immer mit dem darauf bezüglichen Titel noch als Inhaber des betreffenden Amtes bezeichnet werden. Besonders aber spricht für die Identifizierung dieses jüngeren Jean de Tour mit dem Ordensschatzmeister, dessen Schicksal der Templer von Tyrus erzählt, der Umstand, daß dieser zur Zeit der Verhaftung der

¹⁾ Delisle a. a. O. S. 71 Anm. 1.

²⁾ Ebd. S. 68.

³⁾ Procès des Templiers II, S. 191. Vgl. Delisle S. 68.

⁴⁾ Procès II, S. 315.

⁵⁾ Procès II, S. 296 sagt ein Templer aus aufgenommen zu sein durch Johannem thesaurarium Parisiensem, qui nunc est, vor ungefähr vier Jahren: dieser Zeuge betrachtet demnach den Genannten noch als im Amt befindlich oder hat von seiner Absetzung keine Kenntnis.

Templer nicht in dem Pariser Ordenshause verweilte, sondern mit etlichen königlichen Beamten bei dem Schatzamt (échiquier) der Normandie zu Rouen bei der üblichen Herbstabrechnung tätig war und erst von dort zum Verhör nach Paris überführt werden mußte. Unter den Ausgaben, die sich für jene Zeit in den Rechnungen des Schatzamtes der Normandie verzeichnet finden, figurieren auch 40 Livres tournois als Betrag der Kosten, welche durch die Überführung des Jean de Tour, „des ehemaligen Schatzmeisters des Pariser Tempels“, durch einen Sergeanten und vier Gewaffnete von Rouen nach Paris veranlaßt sind.¹⁾ Danach scheint dieser Jean de Tour zur Zeit seiner Gefangennahme doch nicht mehr im Besitz des früher von ihm bekleideten Amtes gewesen zu sein, wohl aber seine darin erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen im Dienst des ihm zu Dank verpflichteten Königs in einer anderen ähnlichen Stellung verwertet zu haben. Wenn von diesen seinen früheren Erlebnissen im Orden und dem sie veranlassenden Konflikt mit Jakob von Molay in den Protokollen über sein Verhör nichts erwähnt wird, so spricht das nicht gegen die hier versuchte Kombination. Denn bekanntlich wurden im Inquisitionsprozeß nur diejenigen Daten, die sich unmittelbar auf die verhandelte Glaubenssache selbst bezogen, protokolliert und auch sie nur mit einer Auswahl, die völlig in das Belieben der Inquisitoren gestellt war und von diesen natürlich ganz dem bei dem Verfahren verfolgten Hauptzweck angepaßt wurde.

Trifft diese Identifizierung des in den Gestes des Chiprois erwähnten durch Jakob von Molay aus dem Orden gestoßenen Schatzmeisters mit dem jüngeren Jean de Tour des Prozesses das richtige, so wird auch den übrigen bei dieser Gelegenheit gemachten Angaben des Templers von Tyrus soweit Glauben beigemessen werden können, daß man den aus diesem Anlaß erfolgten Zusammenstoß Jakobs von Molay mit dem König als ein wenigstens mitwirkendes Motiv in Rechnung zu ziehen hat, um Philipps wachsende Mißstimmung gegen den ihm noch

¹⁾ Delisle a. a. O. S. 72.

unlängst so eng verbundenen Orden zu erklären und sein Eingehen auf die Denunziation begreiflich zu machen, die eben um jene Zeit von einer anderen Seite gegen denselben vorgebracht wurde.

Solche sind, auch wenn man absieht von den Mitteilungen, die in ihrem Gewissen geängstete Templer an verschiedenen Orten und mehrfach sogar selbst an der Kurie Geistlichen gemacht hatten,¹⁾ im Laufe des Jahres 1306 offenbar mehrere, an verschiedenen Orten und unabhängig von einander erfolgt. Die Spuren der einen führen zurück auf die Gascogne und zwar nach Agen, also in den damals von England abhängigen Teil Südfrankreichs und in den Sprengel des Erzbistums Bordeaux, an dessen Spitze bisher der nunmehrige Papst Klemens V. gestanden hatte. Dort scheint sogar noch vor der Ankunft Molays eine Untersuchung eingeleitet worden zu sein.²⁾ Die andere bekanntere und nachher auch in dem Prozeß zur Sprache gekommene gehört in das Gebiet von Toulouse und knüpft dort an die Stadt Béziers an. Sie ist bis in die jüngste Zeit fast allgemein als unhistorisch verworfen worden, hat aber neuerdings eine überraschende Bestätigung erhalten, die jedenfalls für dieses eine Moment in der Genesis des Templerprozesses entscheidend ist, aber auch für die Schuldfrage schwer ins Gewicht fällt. Bekanntlich erzählt einer der Biographen Klemens V., das Geheimnis des Ordens sei dadurch entdeckt worden, daß in der Grafschaft Toulouse ein Bürger von Béziers, Squin von Florian, von einem mit ihm in einer königlichen Burg gefangen gehaltenen ehemaligen Templer über die in dem Orden herrschenden häretischen Gebräuche zuverlässige Mitteilungen erhalten und diese dem König bekannt gemacht habe. Der Verfasser der betreffenden Lebensbeschreibung Klemens V., Amalrich Augier, stammte nun aber selbst aus Béziers. Ferner wird unter den Männern, die von einem der verhörten Templer vor der päpstlichen Kommission am 11. November 1309 auf Grund eines unter den Gefangenen umgelaufenen Zettels als

1) Vgl. oben S. 32. Prutz a. a. O. S. 136. 2) Prutz ebd.

die Verräter d. h. die Ankläger des Ordens gebrandmarkt werden, an zweiter Stelle, unmittelbar nach dem Inquisitor, dem Mönch Wilhelm Imbert, der den Verhafteten auf der Folter die ersten Geständnisse abgepreßt hatte, genannt Esquin von Floyrac aus Béziers. Gegen die Identifizierung dieses Esquin von Floyrac aus Béziers mit dem Squin von Florian ebendorthier bei Amalrich Augier wird ein ernstlicher Einwand nicht erhoben werden können. Eine wertvolle Stütze findet die Identifizierung durch das Vorhandensein eines Ortes Florac oder Floirac in dem Departement Lozère im Gebiet von Béziers in der ehemaligen Grafschaft Toulouse:¹⁾ dorthier stammte also der Denunziant der Templer. Vor allem aber ist die leibhaftige Existenz dieser Persönlichkeit, die bisher von den meisten geleugnet wurde, sowie der hervorragende Anteil, den sie an der Veranlassung des Verfahrens gegen den Orden gehabt hat, neuerdings durch einen glücklichen archivalischen Fund gegen jeden Zweifel sicher gestellt. Unter der Korrespondenz nämlich, die König Jakob II. von Aragonien mit seinen Agenten am französischen Hofe unterhielt, im Archiv der Krone Aragon zu Barcelona fand Finke ein Schreiben des als königlicher Diener (*varletus*) bezeichneten Squin von Floyrac, worin er dem König in höchst mangelhaftem Latein über die Templerangelegenheit Mitteilung macht. Er erinnert Jakob II. daran, daß er ihn dereinst in Lerida von dem Geheimnis der Templer unterrichtet, damit aber bei ihm keinen Glauben gefunden habe. Infolgedessen habe er sich damit an König Philipp von Frankreich gewandt und dieser habe, eifriger als Jakob, alsbald gehandelt. Die durch ihn veranlaßten Verhöre, so schreibt Squin von Floyrac weiter, hätten die Wahrheit der von ihm gemachten Angaben erwiesen, und er bittet daher, die ihm seiner Zeit für diesen Fall versprochene Belohnung, eine größere Summe Geldes und eine jährliche Rente von 1000 Mark aus ehemaligen Templer-gütern, nun auch wirklich zukommen zu lassen.²⁾

¹⁾ Cartulaire I, S. XXXII, Anm. 17.

²⁾ Finke, Zur Charakteristik Philipps des Schönen in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 26 (1905), S. 213/14.

Danach kann also nicht mehr daran gezweifelt werden, daß wirklich Squin von Floyrac, der augenscheinlich in einer untergeordneten Stellung der Dienerschaft Philipps IV. angehörte, der Urheber der Denunziation gewesen ist, auf die hin den Templerorden endlich sein Schicksal ereilte. Wie er in den Besitz des Geheimnisses gelangt sein mag, muß dahingestellt bleiben: vielleicht hat die bei dem Biographen Klemens V. erhaltene lokale Tradition von Béziers ungefähr das Richtige getroffen, wobei man freilich der Vermutung Raum geben möchte, der königliche Diener habe nach Art eines Spitzels die Gefangenschaft des im Kerker liegenden Templers geteilt in der Absicht, ihn auszuhorchen und in das Geheimnis des Ordens einzudringen, von dem schon längst im Volksmunde so viel die Rede war. Beachtenswert erscheint es, daß er sich mit seiner glücklich erlangten Wissenschaft zunächst an den als kirchlich besonders eifrig bekannten aragonischen König wandte, und ferner, daß dieser über die Belohnung, die ihm gezahlt werden sollte, sobald er den Beweis der Wahrheit erbracht haben würde, in einer Weise bestimmte, welche, wenn nicht die Aufhebung des Ordens, so doch die Einziehung seiner Güter in Aragonien zur Voraussetzung hatte.
